3 1761 08106541 9

HN
449
G4
Heft
56

Reichsjustizministerium
Bücherei

Bibliothek
des
Reichs-Justizamts.
No H 35. 433

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Herausgegeben von dem Vorstande
Heft 56. (7. Band, Heft 1)

# Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

## I.
## Koalitionsrecht und Strafrecht

Im Auftrage des Vorstandes der
Gesellschaft für Soziale Reform
herausgegeben

vom Unterausschuß für Arbeitsrecht

17
1/2 Bd.
REICHSJUSTIZAMT BIBLIOTHEK
SEMPER BONIS ARTIBVS
H 35.433
376/17

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1917

HN
449
G4
Heft 56

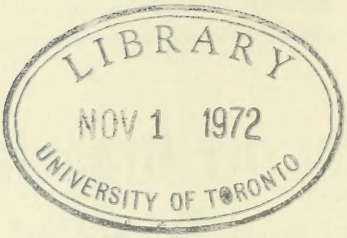

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorbemerkung . . . . . V

Koalitionsrecht und Strafrecht . . . . . 1

I. Erpressung . . . . . 1

II. Nötigung . . . . . 19

III. Bedrohung . . . . . 23

IV. Landzwang . . . . . 25

V. Arbeitseinstellung in sogen. gemeinnötigen Betrieben . . . 26

VI. Grober Unfug . . . . . 41

VII. Vertragsbruch . . . . . 45

VIII. Beleidigung und politische Vergehen . . . . . 45

IX. § 153 der Reichsgewerbeordnung . . . . . 47

X. Strafrechtlicher Schutz des Koalitionsrechts . . . . . 56

XI. Das summarische Verfahren . . . . . 60

XII. Leitsätze . . . . . 65

# Vorbemerkung.

Unter den Aufgaben der sozialen Neuordnung Deutschlands nach dem Kriege wird an vorderster Stelle, neben der Fürsorge für die Kriegsopfer und für die Hinterbliebenen, die Schaffung eines Arbeiterrechts stehen, das gegenüber der bisher entscheidenden Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im neuzeitlichen Industriebetriebe durch die wirtschaftliche Macht künftig die Selbstbestimmungsfreiheit der staatsbürgerlichen Persönlichkeit des Arbeiters und den Grundsatz politisch-sozialer Gleichberechtigung der beiden Parteien des Arbeitsvertrages zu besserer Geltung bringt.

Wenn uns der wohl noch lange nachwirkende wirtschaftliche Druck des Krieges und die Lasten der Kriegsopferfürsorge in der Durchführung einer mit größerem Kapitalaufwand verknüpften Arbeiterschutz- und Versorgungspolitik zunächst bestimmte Schranken setzen sollte, so kann und muß um so entschiedener der Ausbau der deutschen Sozialpolitik im Bereich des Arbeitsrechts erfolgen, denn dieser Sozialpolitik steht der Einwand einer störenden geldlichen Neubelastung des deutschen Wirtschaftslebens und der Hemmung unserer industriellen Wettbewerbsfähigkeit nicht entgegen. Und wir haben doppelt Anlaß, diesen Zweig der deutschen Sozialpolitik künftig zu pflegen, weil er vor dem Kriege lange Zeit verkümmert geblieben und infolge der scharfen Gegensätze in den sozial-politischen Anschauungen über den staatsbürgerlichen Wert des freien Arbeiters nur Gegenstand peinlichen Streites gewesen ist, aber nicht Blüten und Früchte angesetzt hat.

Hier handelt es sich also darum, schwere alte Unterlassungssünden gutzumachen und durch eine Klärung der rechtlichen Beziehungen individueller und kollektiver Art, wie sie sich aus dem neuzeitlichen Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern,

zwischen Unternehmerverband und Gewerkschaft ergeben, sowie durch eine befriedigende rechtliche Abwägung zwischen den Interessen der privaten Arbeitsvertragsparteien und denen des öffentlichen Gemeinwohls eine gesunde soziale Ordnung und eine Rechtssicherheit zu schaffen, die die bisherige unzulängliche Arbeitsrechtsverfassung oft schmerzlich vermissen ließ.

Obwohl wir noch mitten im Kriege stehen, ist es keineswegs verfrüht, jetzt schon mit den Vorarbeiten für diese wichtigen Aufgaben der sozialen Neuordnung, die nach dem Kriege sofort ihre Erfüllung verlangen, zu beginnen; denn es handelt sich hier, wenn auch die grundsätzlichen Gesichtspunkte heute nach zwei reichen Jahren sozialer Kriegserfahrung klarer und sicherer als vor dem Kriege liegen, doch angesichts der hergebrachten Verwicklung dieser grundrechtlichen Probleme mit hundertfältigen juristischen und prozessualen Kniffflichkeiten, mit organisationspolitischen Schwierigkeiten und wirtschaftlichen Betriebseigenheiten, um keineswegs einfache Fragen, sobald man nämlich ihre Lösungen auf eine greifbare rechtliche Formel bringen oder auch nur bestimmte praktische Richtlinien für die gesetzgeberische Neureglung des Rechtes zu entwerfen versucht.

Darum hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform beizeiten an die Arbeit gemacht und unter Wiederanknüpfung an ihre vor dem Kriege bereits begonnenen Untersuchungen zur Reform des Arbeitsrechts (Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags — Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens — Verhandlungen der Hauptversammlung vom 9. Mai 1914 über das Koalitionsrecht) einen besonderen Studienausschuß mit der Inangriffnahme der dringlichsten und wichtigsten Punkte aus dem ungemein weitschichtigen Gebiete des reformbedürftigen Arbeitsrechts betraut. In einer Vorbesprechung der Vorsitzenden und des Generalsekretärs mit sozialpolitischen Fachleuten, Juristen und Gewerkschaftsführern aller Richtungen im Frühjahr 1916 wurden als solche dringlichsten Punkte die Neuordnung des Rechts der Berufsorganisationen, für die ja auch die verbündeten Regierungen in der Novelle zum Reichsvereinsgesetz bereits ein leises Vorspiel versucht haben, ferner der Ausbau und die Vervoll-

kommnung des gewerblichen Einigungswesens und die Errichtung von Arbeitskammern anerkannt.

Da für alle diese Fragen der Bestand und die Rechtsstellung der Berufskoalitionen die entscheidenden Voraussetzungen bilden, so einigte man sich, die Neuordnung des Koalitionsrechts an die Spitze der sachlichen Einzelberatungen zu stellen. Für diesen Zweck wurde ein besonderer Arbeitsausschuß aus der Mitte der Erschienenen eingesetzt und ihm anheimgestellt, sich für die Behandlung der Sonderfragen durch Gewinnung fachwissenschaftlich hervorragender Juristen und Sozialpolitiker zu ergänzen.

Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus den Vertretern des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch, Prof. Dr. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann, und den folgenden Herren: Gutsche, Geschäftsführer des Reichskartells der Staatsarbeiterverbände, Elberfeld, Gustav Hartmann, Verbandsvorsitzender der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinemann, Berlin, Prof. Dr. Herkner, Berlin, Geheimer Regierungsrat, Legien, M. d. R., Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin, Assessor Röhr, Rechtsbeirat des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften, Köln, und Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt a. M., der insbesondere auch von den Privatangestelltenverbänden als juristischer Sachwalter für die ihnen naheliegenden Koalitionsrechtsfragen anerkannt worden ist.

Der Arbeitsausschuß entwarf zunächst einen Arbeitsplan für das Studium des ganzen Koalitionsrechtsstoffes, gegliedert nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Begriff der Koalition und Wesen des Koalitionsrechts unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe und Personenkreise.

II. Die strafrechtlichen Schranken und Schutzbestimmungen für die Ausübung des Koalitionsrechts mit Berücksichtigung des Strafprozesses.

III. Die strafrechtlichen Nebengesetze, Polizei- und Verwaltungsgesetze in ihren Beziehungen zum Koalitionsrecht.

IV. Das bürgerliche Recht in seinen wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen auf die Koalitionen und die Koalitionshandlungen.

Der Arbeitsausschuß verfährt nun so, daß jeweils besonders sachkundige Hauptbearbeiter für die einzelnen Gebiete und manche der zahlreichen Unterfragen bestellt und um Abfassung ausführlicher Gutachten über den bisherigen Stand des Rechts, der Gesetzgebung und vor allem auch der Rechtsprechungspraxis, ferner über ihre Zweckmäßigkeit oder ihre Reformbedürftigkeit sowie um die Fassung von Reformvorschlägen gebeten werden. Die daraus erwachsenden Einzel- oder Sammeldarstellungen werden dann den mündlichen Beratungen des Ausschusses, der nach der bisherigen Übung durchschnittlich alle zwei Monate zusammentritt, zugrunde gelegt und führen je nach dem Ergebnis der Aussprache zu bestimmten Kundgebungen des Ausschusses oder entsprechenden Forderungen an den Gesetzgeber. Die unter Berücksichtigung der Ausschußberatungen von den Verfassern nochmals durchgesehenen oder überarbeiteten Gutachten sollen zusammen mit diesen Entschließungen des Unterausschusses — gewissermaßen als Motivenberichte - jeweils nach Abschluß des Studiums eines selbständigen Abschnittes veröffentlicht werden, um als Unterlagen für die endgültige Stellungnahme des Großen Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform zu der Koalitionsrechtsreform zu dienen und das Verständnis für die notwendige Neuordnung des Rechts der Organisationen in weiteste Kreise zu tragen.

Dank der eifrigen Teilnahme, die der Aufgabenplan des Studienausschusses auch außerhalb des engeren Kreises bei hervorragenden rechts- und sozialwissenschaftlichen Fachleuten gefunden hat, versprechen die Arbeiten einen guten Fortgang.

Als erstes abgeschlossenes Ergebnis seiner bisherigen Beratungen, die sich auf die dankenswerte umfassende Vorarbeit vor allem eines seiner Mitglieder stützen konnten, übergibt der Ausschuß die nachfolgende gutachtliche Untersuchung über „Koalitionsrecht und Strafrecht“ samt den daraus entsprungenen Vorschlägen für eine Abänderung des Strafgesetzbuches und der Gewerbeordnung der Öffentlichkeit. Die Reformvorschläge, die sich stets an die vorhandene Gesetzgestaltung und die Tatsachen der Gerichtspraxis anlehnen, sind so gehalten, daß sie bei der

Neuordnung des Strafgesetzbuches durch die Strafrechtskommission unmittelbare Verwertung finden können. Daß diese im übrigen schon vor dem Kriege hie und da vertretenen Reformvorschläge bei der künftigen Neuordnung ein anderes Schicksal erfahren werden, als alle bisherigen zum Teil schon Jahrzehnte alten Forderungen für den Ausbau der Koalitionsparagraphen zu einem Koalitionsrecht, und daß ihre gesetzgeberische Verwirklichung nicht allzulange auf sich warten lassen werde, das wollen wir zum Besten nicht bloß der Arbeiterschaft, sondern der gesamten, sich immer fester auf Organisationen und Koalitionen aufbauenden Volksgemeinschaft im neuen Deutschland ernsthaft hoffen.

Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30
Dezember 1916.

Im Auftrage des
Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform

der Generalsekretär.

# Koalitionsrecht und Strafrecht.

## I. Erpressung.

A) Daß der Erpressungsparagraph beziehungsweise die Auslegung, die er in der Rechtsprechung erfahren hat, die gewerkschaftliche Betätigung erschwert, vielfach geradezu unterbindet, kann heute als feststehende Überzeugung angesehen werden. Um dies zu beweisen, genügt es auf den von der Reichsregierung am 12. März 1909 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs zu verweisen (Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode I. Session 1907/1909 Nr. 1262). Die Motive zum Entwurf sagen, daß nach der Auslegung, die die Rechtsprechung den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung gegeben hat, wegen Erpressung bestraft werden muß der „Arbeitgeber oder Arbeiter, der durch Drohung mit Entlassung beziehungsweise Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Namentlich die letztgedachte Folgerung, die mit der Tendenz der Vorschrift im § 152 der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit im Widerspruche steht, ist geeignet, die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter zu verletzen und im Austrage gewerblicher Lohnkämpfe verbitternd zu wirken. Denn beide Parteien werden dadurch veranlaßt, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten, weil sie befürchten müssen, daß Äußerungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, als Erpressung verfolgt werden." Es läßt sich kein vernichtenderes Urteil über das geltende Recht denken, als es in diesen Worten des amtlichen Schriftstücks zum Ausdruck kommt.

Es gibt zu, daß das Streben des Arbeiters nach Verbesserung seiner Lebenshaltung dem schändlichsten und verabscheuungswürdigsten Gewerbe eines Erpressers gleich gestellt wird. Ihren Ausgangspunkt hat diese Rechtsprechung von der vielerörterten Entscheidung des Reichsgerichts genommen in Bd. 21 S. 114 ff. der Entscheidungen in Strafsachen, woselbst das Reichsgericht ausführt, daß der Arbeiter allerdings an sich rechtlich nicht behindert sei, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen, jedoch dürfe sich dies Verlangen nicht bis zur Ausübung eines Willenszwanges auswachsen. Das aber sei in dem in Rede stehenden Falle geschehen. Denn erstens seien die Arbeiter hier mit einer einseitigen Forderung hervorgetreten und zweitens hätten sie dies in höhnischer und dreister Weise getan. Diese beiden unklaren Merkmale entscheiden also darüber, ob eine erlaubte, das Wesen des wirtschaftlichen Zusammenlebens von Menschen ausmachende Handlung oder ein schändliches, infamierendes Delikt vorliegt. Diese Rechtsprechung ist um so weniger erträglich, als das Reichsgericht einen ganz anderen Standpunkt einnahm in einem Falle, in dem den Gegenstand der Aburteilung das Verhalten der Unternehmer bildete. Wird den Arbeitern in der Entscheidung im 21. Bande auf das strengste die Ausübung des Willenszwanges durch Drohung untersagt, so heißt es in einer Entscheidung, in der die Arbeiter Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber wegen Vernichtung ihrer Existenz durch Aufnahme in die schwarze Liste geltend machten, wörtlich:[1]) „Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite zur Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den anderen Teil geübten Druckes oder Willenszwanges haben, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfe.“ Die Klage der Arbeiter wurde deshalb abgewiesen. Daß die beiden Gruppen der besprochenen Entscheidungen

[1]) Entsch. in Zivilsachen Bd. 51 S. 384.

den grade entgegengesetzten Standpunkt vertreten, kann gar nicht bestritten werden. In dem einen Falle genügt die Ausübung eines Willenszwanges auf den Arbeitgeber, um den Arbeiter wegen Erpressung mit schwerer Freiheitsstrafe zu belegen. In dem anderen Falle können die Arbeiter mit Erfolg nicht einmal den rein zivilrechtlichen Anspruch einer Zurücknahme der Verrufserklärung durchsetzen, da das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte die Anwendung eines Druckes und Willenszwanges unentbehrlich macht.

Um diesem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, schlug der vorerwähnte Regierungsentwurf vor, dem § 253 Strafgesetzbuchs die folgende Fassung zu geben: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar." Im Gegensatz zum geltenden Rechte wird hier also die Vermögensbeschädigung zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal erhoben. Die Motive erhoffen, daß damit die Mißstände des geltenden Rechts beseitigt werden. Denn fordere das Gesetz das Vorliegen einer Vermögensbeschädigung, so sei der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen. „Dies hat zum Beispiel auf dem Gebiete des gewerblichen Lohnkampfes zur Folge, daß die seitens eines Arbeitgebers durch Androhung der Entlassung erwirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes und, umgekehrt, daß die von Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung nur dann unter dem Gesichtspunkte der Erpressung strafbar werden kann, wenn der auf die Drohungen hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnisse zu dem wahren Werte der Arbeitsleistung steht und der Täter sich dessen bewußt ist."

Fassung des Entwurfs und Motive schließen sich eng an die juristisch hochbedeutsame Arbeit des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats, jetzigen Senatspräsidenten beim Reichsgericht Dr. von Tischendorf an (Goltdamers Archiv Bd. 54 S. 441 ff.,

insbes. S. 453 ff.). Er führt aus, daß das geltende Recht, wie es sich nach der Auslegung des Reichsgerichts darstelle, dem natürlichen Rechtsgefühl widerstreite, daß es Handlungen bestrafe, „die — man kann wohl sagen — von rechtlich denkenden Leuten alle Tage begangen werden können; man denke nur an Handel und Wandel, wo jedermann Vermögensvorteile sucht, auf die er einen „Rechtsanspruch" nicht hat, und kleine Pressionsmittel auf den Willen anderer an der Tagesordnung sind." Zu einer dem Rechtsbewußtsein entsprechenden Anwendung des § 253 StGB's dürfte, so fährt Tischendorf fort, „hiernach nur zu gelangen sein, wenn angenommen wird, daß eine Erpressung nur dann vorliegt, wenn der Täter sich oder einen Dritten auf Kosten eines anderen rechtswidrig bereichern will. Eine Absicht dieser Art kann aber niemals angenommen werden, wenn ein Arbeiter seine Arbeitskraft in angemessener Weise zu verwerten beabsichtigt."

Daß die vom Entwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung einen erheblichen Fortschritt darstellen und viele Mißstände, die sich bei der geltenden Fassung herausgestellt haben, beseitigen würde, ist zweifellos. Ausreichend aber ist der Reformvorschlag nicht. Nach dem Entwurf soll für die Frage, ob Erpressung vorliegt oder nicht, entscheidend sein, ob der von den Arbeitern geforderte Lohn angemessen ist oder im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistung steht. Für den Zivilprozeß kann eine derartige Frage durch Gutachten von Sachverständigen ausreichend und mit genügender Sicherheit entschieden werden. Strafrechtliche Konsequenzen an ein so unklares, im Einzelfalle zu größten Zweifeln Anlaß gebendes, rein dem Zivilrecht angehöriges Moment zu knüpfen, ist höchst bedenklich. Will man hier zu einem festen, klaren, alle Unsicherheiten beseitigenden Rechtszustand kommen, so wäre dies nur möglich, wenn man gleichzeitig mit dem Vorschlag des Entwurfs Höchstlohntaxen einführte, so daß die Ankündigung von deren Überschreitung dann als Erpressung geahndet würde, — ein Weg, über dessen Ungangbarkeit kein Wort zu verlieren ist. Über diesen Punkt ist eingehend auf dem achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands im Juni 1911 in Dresden gesprochen worden. Der

Bericht ist in der Niederschrift der Verhandlungen des Kongresses (Berlin 1911 Verlag der Generalkommission) auf S. 241 ff. abgedruckt. Das dort Gesagte ist zutreffend. Der Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Heinemann führte aus:

„Welche Rechtsunsicherheit muß die Formulierung des Entwurfs hervorrufen, wie verdunkelt sie alle Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht bis zur völligen Undeutlichkeit! Nehmen wir den Fall: Die Arbeiter wollen unter Ankündigung einer eventuellen Arbeitsniederlegung höhere Löhne fordern, fragen aber, um ganz sicher zu gehen, vorher den gelehrtesten Professor an einer deutschen Universität oder den höchsten Richter am Reichsgericht um seinen Rat, ob sie dies tun dürften. Der Befragte muß an der Hand der Bestimmungen des Entwurfs achselzuckend antworten: Ich weiß es nicht. Es ist möglich, daß ihr etwas durchaus Erlaubtes tut, etwas, worauf Handel und Wandel beruht. Es ist aber auch ebensowohl möglich, daß ihr eine Handlung begeht, die der gesunde Volksinstinkt als die verächtlichste unter allen Straftaten empfindet, eine Erpressung. Alles hängt davon ab, ob der Strafrichter eure Forderung als angemessen oder als zu hoch ansehen wird. Verlangt also der Arbeiter höhere Löhne und läßt er dabei, um seiner Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen, durchblicken, daß es im Falle der Nichtbewilligung zum Streik kommen werde, so schwebt unter allen Umständen das Damoklesschwert über ihm, wegen Erpressung verurteilt zu werden. Eine Gesetzgebung, deren Weisheit letzter Schluß aber dies Ergebnis ist kann nicht auf dem rechten Wege sein, sie hat ihren Beruf verfehlt. Den Eckstein unserer ganzen Strafgesetzgebung bildet der § 2 des Strafgesetzbuches, der den bereits durch die Verfassungsurkunden gewährleisteten, das Fundament der bürgerlichen Freiheit bildenden Grundsatz wiedergibt: „Keine Strafe ohne Gesetz." Was aber nützt diese Vorschrift noch, wenn niemand, auch der vorsichtigste und rechtlichst denkende Mann nicht, vorhersagen kann, wie das Gesetz ausgelegt werden wird, wenn ein so unsicheres und schwankendes Kriterium, wie der Begriff des angemessenen Lohnes, über Ehre und Freiheit entscheidet, — ein

Kriterium, bei dem augenblickliche Stimmungen des Richters, Standes- und Parteianschauungen und Parteivorurteile eine Rolle spielen müssen.

Auch sollte die Regierung ernstlich bedenken, in welche üble Lage sie ihre Richter bringt, wenn sie sie mitten hinein in das Getriebe wirtschaftlicher oder politischer Parteien zerrt, wenn sie sie zwingt, in wirtschaftlich erregten Zeiten zu den gerade schwebenden sozialpolitischen Problemen über Lohnhöhe, Arbeitszeit usw. Stellung zu nehmen und danach ihren Spruch zu bemessen. Muß da nicht jede Verurteilung als politischer Akt, als Vergewaltigung, nicht aber mehr als Rechtsprechung erscheinen? Faßt aber ein solcher Verdacht erst in weiten Kreisen der Bevölkerung Wurzel, dann ist es mit der Wirkung der Strafjustiz und der Justiz überhaupt zu Ende.

Endlich erwäge man die ungeheuren strafrechtlichen Folgen, die von der Entscheidung der rein dem Zivilrecht angehörigen Frage abhängen, ob der geforderte Lohn dem Richter angemessen oder zu hoch erscheint."

Diese Bedenken treffen auch den im Jahre 1909 (bei J. Guttentag, Berlin) veröffentlichten „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts". Der Vorentwurf schloß sich im § 275 wesentlich dem vorerwähnten Regierungsentwurf an. Er will wegen Erpressung denjenigen bestrafen, der „in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt".

Nach Veröffentlichung des Vorentwurfs berief bekanntlich das Reichs-Justizamt die große Strafrechtskommission. Ihre Beschlüsse sind publiziert in der Schrift „Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat, stellvertr. Vorsitzendem der Strafrechtskommission" (Berlin 1914. Otto Liebmann). Hier heißt es auf S. 77:

„3. Erpressung. Bei der Erpressung (§ 275 Vorentwurf)

wird zunächst die Absicht erfordert, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht. So wird klargestellt, daß der Vermögensvorteil nur sine jure, nicht contra jus erstrebt zu sein braucht. Das Wort „abnötigen", das der Vorentwurf für die Handlung anwendet, ist aufgegeben, auch nur der Erfolg der Vermögensbeschädigung und nicht mehr der Übergang des Vermögensvorteils an den Täter oder Dritten verlangt. Bestraft wird demgemäß, „wer ..... vorsätzlich fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen ..... zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt." — Bei den Nötigungsmitteln wird — selbstverständlich unter Beibehaltung der „Gewalt" — hinsichtlich der Drohungen unterschieden zwischen solchen mit „einem rechtswidrigen Verhalten", diese sind immer strafbar, und solchen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten. Diese sind nur strafbar, wenn die Drohung „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht". Die Strafe ist Gefängnis, in „besonders schweren" Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, der Versuch ist strafbar.

Die in 1. Lesung beschlossene Zulässigkeit des Arbeitshauses für Erpresser wurde in 2. Lesung gestrichen."

Diese unklaren, verschwommenen, unsicheren, der Willkür Tür und Tor öffnenden Begriffe sind für das Strafrecht vollends ungeeignet, ja unmöglich.

Um das Koalitionsrecht gegen die ihm von dem Erpressungsparagraphen drohende Gefahr zu schützen, hatte die sozialdemokratische Partei im Reichstag den folgenden Antrag eingebracht: „Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuchs auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist ferner zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt." Dieser Versuch, das

schwierige Problem zu lösen, kann aus zwei Gründen als ein glücklicher nicht angesehen werden. Er erweckt einmal den Anschein, als ob gerade die Arbeitseinstellungen besonders privilegiert werden sollen. Der bereits gegenüber der neuen Fassung des Reichsvereinsgesetzes erhobene Vorwurf, daß man zugunsten der Gewerkschaften Ausnahmevorschriften eingeführt wissen wolle, würde daher hier mit doppelter Wucht erhoben werden (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen von Heine in den Sozialistischen Monatsheften 12. und 13. Heft von 1914 S. 746 ff.). Viel wichtiger aber ist noch ein anderes Bedenken. Das Reichsgericht kommt zu dem hier geschilderten, das Koalitionsrecht einschränkenden oder es geradezu aufhebenden Ergebnis, indem es derjenigen Auslegung folgt, die es durchweg und im ganzen Recht den Begriffen „rechtswidrig" und „Drohung" gibt. Es gehört in das Gebiet der Demagogie und ist daher auch nur einer Widerlegung für uns unwürdig, wenn der Anschein erweckt wird, als ob das Reichsgericht hier eine Ausnahmerechtsprechung gerade zu ungunsten der Arbeiterkoalitionen eingeführt habe. Von seinem Standpunkt aus mußte das Reichsgericht dahin geführt werden, in Fällen der bezeichneten Art den Tatbestand der Erpressung anzunehmen. Nun geht es natürlich nicht an, zu sagen: Die Begriffe „rechtswidrig" und „Drohung" sollen ausnahmsweise im Falle des § 253 StGB's einen Sinn haben, der diametral von demjenigen abweicht, den diese Begriffe sonst im ganzen Recht haben. Es ist vielmehr der Fassung des Paragraphen eine Gestalt zu geben, die die in Rede stehenden Fälle nicht darunter fallen läßt, ohne daß an den elementaren Begriffen des Strafrechts irgendwie gerüttelt wird.

Vorschläge, und zwar sehr beachtenswerte, sind von der Wissenschaft nach dieser Richtung hin gemacht worden.

Der von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt 1911 (J. Guttentag) herausgegebene Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs schlug vor (§ 320), den Erpressungsbegriff dahin zu fassen: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwider-

laufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt." Die Begründung (S. 292ff.) bemerkt hierzu, daß bei Arbeitseinstellungen regelmäßig der dolus der Vermögensbeschädigung und die Bereicherungsabsicht gegeben ist. Will man in diesen Fällen nicht wegen Erpressung verurteilen, so muß man also verlangen, daß der erstrebte Vermögensvorteil dem Recht zuwiderlaufe. Dem Recht aber kann nicht zuwiderlaufen, was anerkanntes Mittel zu anerkanntem Zwecke ist. Dieser Vorschlag ist zu billigen, er beseitigt die vorgerügten Mißstände des geltenden Rechts.

Von einer anderen Seite aus sucht Professor v. Frank (München) das Problem zu bewältigen (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, VI. Bd. S. 102 ff.). Er sagt: Es ist verkehrt, einen Vermögensvorteil an sich unerlaubt zu nennen. An sich ist jeder Vermögensvorteil erlaubt, mag er auch noch so groß sein. Was ihn zu einem unerlaubten machen kann, sind lediglich die Mittel, die zu seiner Erlangung angewendet werden. „Hiernach hat der Gesetzgeber die Frage, welche Drohungen er zum Tatbestande der Erpressung ausreichen lassen will, nach dem Zwangscharakter der Drohungen selbst zu beantworten. Nicht aber darf er um der angeblichen Unerlaubtheit des Zweckes willen schlechthin die zu dessen Erreichung bestimmten Mittel für rechtswidrig erklären." Von diesem Standpunkt aus kommt v. Frank zu dem Ergebnis, daß nicht jede Drohung den Tatbestand der Erpressung erfüllen kann, sondern nur eine solche, die eine wirkliche Freiheitsbeschränkung enthält. Dies aber ist, wie v. Frank weiter im Anschluß an das norwegische Strafgesetzbuch ausführt, lediglich der Fall, wenn entweder mit der Zufügung eines rechtswidrigen Übels oder eines zwar rechtlich erlaubten Übels gedroht wird, das aber außerhalb verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll. Jeder Vermieter weiß, daß, wenn er den Wünschen des Mieters nach besserer Ausstattung der Wohnung nicht entgegenkommt, ihm dieser

möglicherweise kündigt. Droht der Mieter mit Kündigung aus diesem Anlasse, so beschränkt er die Freiheit des Vermieters nicht mehr, als sie es verkehrsmäßig schon ohnehin ist. Genau so stehen die Dinge in dem hier interessierenden Falle: Fordern die Arbeiter Lohnerhöhung, so weiß der Unternehmer ohnehin, in welcher Form dieser Forderung notfalls Nachdruck verliehen wird Warum sollen sich die Arbeiter dadurch strafbar machen, daß sie es ihm ausdrücklich sagen?

Zu demselben Ergebnis wie der Vorschlag v. Franks würde praktisch der vom Staatsanwalt Dr. Klee gemachte führen. (Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. Mannheim und Leipzig, J. Bensheimer 1911). Klee schlägt (S. 156) folgende Fassung vor: „Wer abgesehen von den Fällen des Wuchers unter einer die guten Sitten verletzenden Ausbeutung der Zwangslage eines anderen für sich oder einen Dritten als Entgelt für die künftige Nichtzufügung oder Beseitigung eines Übels rechtlich nicht zu beanspruchende Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis bestraft." Arbeiter, die mit Streik oder Nichtwiederaufnahme der niedergelegten Arbeit dem Arbeitgeber drohen, falls er ihnen nicht einen höheren Lohn bewilligt, können sich hiernach, wie Klee mit Recht hinzufügt, niemals der Erpressung schuldig machen, solange sie nur die wirtschaftliche Zwangslage ausnützen, „drohen sie jedoch mit der Enthüllung eines ihm zur Last fallenden Sittlichkeitsverbrechens, so findet auch der künftige Erpressungsparagraph kraft der in der Zusammenhangslosigkeit zwischen höherem Lohn und der Anzeige wegen jener Straftat liegenden Verletzung der guten Sitten auf sie Anwendung" (S. 159).

Professor Maschke (Kiel) schließt sich in seinem Buche: „Boykott, Sperre und Aussperrung" im wesentlichen v. Frank an. Er weist (S. 41) darauf hin, daß es ein flagranter Widerspruch ist, wenn das Reichsgericht anerkennt, daß der Streik zulässig ist, aber dessen Androhung Erpressung sein soll. Maschke beruft sich demgegenüber auf die Entscheidung des sechsten Zivilsenats, der ausführt, die Mittel, mit denen in Lohnkämpfen

gearbeitet würde, seien regelmäßig darauf berechnet, den widerstrebenden Willen des Gegners zu beugen, und die wirkliche Anwendung der Maßnahmen stelle, verglichen mit deren bloßer Androhung, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheine unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber mit Strafe habe bedrohen wollen. Maschke kommt demgegenüber zu demselben Ergebnis wie v. Frank, daß die Lösung in der Durchführung des Grundsatzes liegt, daß die Drohung mit verkehrsmäßigen Übeln keine rechtswidrige Nötigung darstelle.

Das von v. Frank als Muster empfohlene Strafgesetz für Norwegen vom 22. Mai 1902 lautet:

„§ 266. Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung damit einen andern zur Vornahme einer Handlung zwingt, durch die dem Handelnden oder einer Person, für die er handelt, ein Vermögensverlust zugefügt wird, oder wer dazu mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer in der genannten Absicht jemanden zur Vornahme einer solchen Handlung dadurch rechtswidrig zwingt, daß er mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit dem Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung droht, oder wer dazu mitwirkt. (Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung des norwegischen Rechts bei v. Frank a. a. O. S. 89 ff.)

Diese Begriffsbestimmung bringt das zum Ausdruck, was die Rechtsauslegung des Erpressungsbegriffs in Deutschland vermissen läßt, die Berücksichtigung des ethischen Moments. Darin findet Lammasch (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XIV. Band, S. 513 ff.) mit Recht das charakteristische Merkmal des norwegischen Gesetzes (vgl. auch besonders die Motive hierzu).

Rechtsanwalt Wolfgang Heine betont in der „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss." Bd. 29, S. 656, daß die Rechtsprechung des

Reichsgerichts das Koalitionsrecht praktisch aufhebe. Die Arbeiter dürfen zwar streiken, aber nicht über eine gütliche Vermeidung oder eine gütliche Beilegung der Differenzen mit dem Arbeitgeber verhandeln, wenn sie sich nicht der Erpressung schuldig machen wollen. Dies gefährdet den sozialen Frieden und nimmt dem Koalitionsrecht seinen Wert. Denn das Wesen des Koalitionsrechts beruht nicht im Streik, der nicht Selbstzweck ist, vielmehr darin, durch Aufstellung einer organisierten Macht bei Verhandlungen Einfluß zu gewinnen und den Streik möglichst zu vermeiden. Das aber ist nur denkbar, wenn man mit Streik „drohen" kann. Das Wesen der Erpressung liegt in der Ausnutzung bestimmter Konjunkturen zu Gewinnen, die nicht mehr als wirtschaftlich angesehen werden können. Darin berührt sich die Erpressung mit dem Wucher, und in ähnlicher Weise wie der Wucher wird sie auch gesetzgeberisch behandelt werden müssen. Sonst wird man stets in Gefahr geraten, durch abstrakte Wortdefinitionen die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens zu schädigen. Einen ins Einzelne gehenden gesetzgeberischen Vorschlag macht Heine im 12. und 13. Heft der Sozialistischen Monatshefte von 1914, S. 749, und zwar dahin:

Als Erpressung soll nur bestraft werden die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein entweder durch die als räuberische Erpressung charakterisierten Mittel oder durch genau vom Gesetz zu spezialisierende Drohungen. Als solche wären hervorzuheben: Drohung mit Strafanzeige, mit Offenbarung von Geheimnissen und mit Verlassen in hilfloser Lage. Eine Ergänzung dieser Fälle läßt sich denken. Als eigenes milder zu bestrafendes Delikt mit besonderer Bezeichnung könnte bestraft werden die Drohung mit der Verweigerung einer bestehenden Rechtspflicht, deren Nichterfüllung dem Bedrohten schweren, zu dem geforderten Vermögensvorteil nicht im Verhältnis der angemessenen Gegenleistung stehenden Nachteil bringen würde.

In ähnlicher Weise weist Heine auch im Archiv für soziale

Gesetzgebung und Statistik Bd. XVII S. 616 darauf hin, daß man auf den wertlosen Ruhm verzichten sollte, eine so differenzierte Materie, wie es die Erpressung ist, durch eine einzige Norm zu regeln. Man muß eine Scheidung vornehmen. Etwa nach Vorgang der zivilrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sollte man die Drohung mit nicht gesetzwidrigen Handlungen grundsätzlich aus dem Gebiete der Erpressung ausscheiden. Daneben müßte man durch besondere Bestimmung die wenigen Fälle wiederum der Erpressung zuteilen, bei denen ein Bedürfnis dazu vorliegt, etwa die der Drohung mit Strafanzeige oder mit Verlassen in hilfloser Lage.

Welche der verschiedenen, im vorstehenden kurz angegebenen Vorschläge man akzeptieren will, ist eine mehr gesetzestechnische Frage. Jeder einzelne dieser Vorschläge reicht aus, um die Mißstände der heutigen Rechtsprechung zu beseitigen. Der Frank'sche Ausdruck von den nicht verkehrsmäßigen Übeln ist, so richtig und fein gedacht er inhaltlich ist, in der Form noch etwas genauer zu fassen. Man muß sich vor jedem abstrakten, der richterlichen Willkür weiten Spielraum lassenden Begriff hüten. Die Formulierung in dem Entwurf der Professoren Kahl usw., in der Schrift von Klee, in dem norwegischen Gesetz — nur muß hier statt „unberechtigten Gewinn" „einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil" gesetzt werden — und in den Vorschlägen Heines ist bestimmt und scharf. Besonders hat letzterer eine Fassung gefunden, die, ohne irgendeinen wirklich strafwürdigen Fall straflos zu lassen, eine gesunde Rechtsprechung verbürgt. Am besten dürfte es sein, die verschiedenen Reformvorschläge miteinander zu kombinieren, wie dies am Schlusse dieser Arbeit versucht worden ist. Gewiß soll gerade auf dem Gebiete der Erpressung, dieses mit Recht von dem unverfälschten Rechtsbewußtsein des Volkes als besonders gemein und verabscheuungswürdig angesehenen Verbrechens, einer laxen Auffassung nicht das Wort geredet werden. Aber gerade weil die Erpressung eine so außerordentlich niedrige Handlung ist, muß das Gesetz sich davor hüten, die Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht, sittlich zulässigen

und unsittlichem Verhalten zu verwischen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat auf diesem Gebiete, und ganz besonders insoweit es sich um Arbeitskämpfe handelt, schwere Fehler gemacht. Handlungen sind als Erpressung bestraft worden, die das Volk als solche nicht zu erkennen vermag. Der von einer derartigen Judikatur Betroffene ist in seinen Kreisen und im ganzen Volk nicht als Verbrecher, sondern als Märtyrer angesehen worden. Das Reichsgericht ist zu seiner Rechtsprechung gekommen, indem es mittels konsequenter, logischer Schlüsse auf die in Rede stehenden Tatbestände der ein für allemal festgestellten Sinn der in Frage kommenden Rechtsbegriffe angewendet hat. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes dringendes Erfordernis. Thurow (Beiträge zur Lehre von der Erpressung, Ebering, Berlin 1902, S. 94) hat durchaus recht, wenn er seine Ausführungen dahin zusammenfaßt: „Der streikende Arbeiter in Gesellschaft des Räubers! Die Absurdität würde lächerlich wirken, wenn ihre Tragik diese Wirkung nicht ausschlösse."

B. Als Erpressung ist aber nicht nur die Ankündigung der Arbeitsniederlegung angesehen worden. Diesen Begriff hat die Rechtsprechung auch noch auf einen zweiten Fall angewendet.

Man hat die Weigerung, mit Nichtorganisierten oder sogenannten Streikbrechern zusammen zu arbeiten als Erpressung angesehen, indem man von der Erwägung ausgegangen ist, dies geschehe, um die Nichtorganisierten oder Streikbrecher zu zwingen, sich dem Verbande anzuschließen und diesen dadurch um einen Betrag zu bereichern, auf den er keinen Rechtsanspruch habe, nämlich um die Mitgliedsbeiträge. Der preußische Justizminister hat im Jahre 1901 in einem besonderen Erlasse den Staatsanwaltschaften die Erhebung von Anklagen in Fällen der in Rede stehenden Art zur Pflicht gemacht. Diese Rechtsprechung ist schon auf Grund des geltenden Rechtes verfehlt. Unser Gesetz fordert im § 253, daß der Täter in der **Absicht** gehandelt habe, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Seine oder eines Dritten Bereicherung muß also die Triebfeder des Handelnden gewesen sein. Der Arbeiter aber, der

das Zusammenarbeiten mit dem Streikbrecher oder dem Unorganisierten ablehnt, denkt dabei gar nicht daran, für seine Organisation die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erzwingen zu wollen, — eine Einnahme, die noch dazu durch Unterstützungen aller Art, z. B. für Krankheit, Erwerbslosigkeit, Rechtsschutz, Umzugskosten, Sterbefälle oft um das Vielfache vergolten wird. Hinzu tritt, daß, wenn der Boykott gegenüber dem Streikbrecher ausgesprochen wird, es sich um einen Mann handelt, der, selbst wenn er wollte, gar nicht der Aufnahme in den Verband für würdig gehalten werden würde. Die Triebfeder für die Ablehnung der Zusammenarbeit mit den genannten Elementen ist ausschließlich ein moralisches Moment. Man empfindet in ihrem Verhalten eine Verletzung des Gemeinsamkeitsbewußtseins, des Solidaritätsgefühls, das sich deshalb bei den Arbeitern mit besonderer Stärke entwickeln mußte, weil es die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht. Ganz mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß von diesem Standpunkt aus auch ein Offizierkorps sich der Erpressung schuldig machen würde, das einen seine Ehrenscheine nicht einlösenden Offizier mit Ausstoßung aus dem Regiment bedroht. Eine solche Anklage wird natürlich nie erhoben, weil das Gericht Verständnis dafür hat, daß es dem Offizierkorps selbstverständlich nicht darauf ankommt, dem Wucherer zu unrechtmäßigem Gelde zu verhelfen, sondern daß die Triebfeder allein die ist, mit einem Ehrenwortbrüchigen keine Gemeinschaft zu haben. Ebenso liegt es für die Arbeiterklasse. Für sie ist, wie Heine mit Recht in der angegebenen Stelle im Archiv für soziale Gesetzgebung sagt, das Solidaritätsgefühl im wirtschaftlichen Kampfe das charakteristische Standesgefühl. „In einer Zeit, wo man sich auf allen Gebieten bemüht die unlautere Konkurrenz abzuschneiden, sollte man doch einsehen, daß die Arbeiterklasse sich gegen den niedrigen Egoismus schützen muß, der es zwar angenehm findet, an den Gewinnen der gewerblichen Kämpfe, höheren Löhnen, besseren Arbeitsbedingungen usw. Anteil zu nehmen, sich aber vor den dazu nötigen Opfern zu drücken, ja die mutigen und opferfreudigen Klassengenossen zu

unterbieten sucht. Und besonders sollte eigentlich die Beamtenklasse, die im höchsten Maße nach außen die unerbittliche Geltung des Standesgefühls und der Standesehre zur Schau zu tragen pflegt, ähnliche moralische Empfindungen auch in einer anderen Klasse zu würdigen wissen." —

Daß die Rechtsprechung für solche Erwägungen kein Verständnis bewiesen und das Motiv, das die Arbeiter bei der Ablehnung der Zusammenarbeit mit Unorganisierten und Streikbrechern leitet, so arg mißverstanden hat, hat, um ein Wort des früheren Staatssekretärs Delbrück zu wiederholen, seinen Grund in der tiefen Kluft auf politischem Gebiet, die unser ganzes Volk vor dem Kriege auseinandergerissen und getrennt hatte. Eine Reihe während des Krieges ergangener gerichtlicher Urteile lassen der Hoffnung Raum, daß ein großer Teil der Beschwerden sich erledigen werde unter dem Eindrucke dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt hat. Er hat uns die ungeheure nationale Bedeutung von Disziplin und Opferwilligkeit eingehämmert und den Nachweis erbracht, daß Organisation, Einfügung der persönlichen in gemeinsame Interessen, Unterordnung des Einzelnen unter den Gemeinwillen die Stärke eines Volkes ausmachen. Und da sollte man nicht einsehen, daß der Arbeiter, wenn sein Solidaritätsgefühl ihn von dem sich Isolierenden fernhält, nicht daran denkt, für seine Organisation den kleinen individuellen Besitz von einigen Pfennigen Mitgliedsbeiträgen einzuhandeln, daß den Arbeiter vielmehr etwas viel Höheres treibt, der Gedanke an den Kollektivbesitz der Klassengenossen, an die sie alle umfassende und für jeden einzelnen von ihnen eintretende Gemeinschaft? Man sollte glauben, daß nach den Erfahrungen des Krieges niemandem mehr das Verständnis dafür abgehen könne, daß es sittliche und soziale Ideale sind, die die Arbeiter zu leidenschaftlichen Kämpfern für ihren einzigen, aber sehr wertvollen, ihren Kollektivbesitz, ihre Organisation machen und daß, wer so handelt, kein Erpresser ist.

Da jedoch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß Erfahrungen und Lehren des Weltkrieges im Laufe des Alltaglebens wieder in Vergessenheit geraten werden, zumal es sich

hier um ein Gebiet handelt, bei dem Rechts- und Machtfragen leicht ineinander übergehen, dürfen wir hier nicht zu vertrauensselig sein, müssen vielmehr eine scharfe, jeden Mißbrauch verhütende gesetzliche Formulierung verlangen. Der unter A gemachte Vorschlag, die Formulierungen aus dem Gesetzesentwurf der Professoren Kahl usw. oder diejenigen des Staatsanwalts Klee oder des norwegischen Gesetzes mit der oben vorgeschlagenen Änderung oder des Rechtsanwalts Heine zu übernehmen oder besser noch miteinander zu verbinden, würde auch hier als völlig ausreichend anzusehen sein. Dagegen würde auch an dieser Stelle der Vorschlag der Reichsregierung im Entwurf vom 12. März 1909 beziehungsweise der inhaltlich damit übereinstimmende Vorschlag aus dem Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nicht genügen, denn ohne den Gesetzesworten Zwang anzutun, würde man folgern, daß das von dem Entwurf neu eingeführte Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung ohne weiteres gegeben sei. Dieses sei eben durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die Gewerkschaftskasse verwirklicht. Der Einwand, daß der der Organisation beitretende Arbeiter keinen Vermögensschaden durch Eintritt in die Gewerkschaft erleide, da er von dieser sehr erhebliche, die Mitgliedsbeiträge oft weit übersteigende Gegenleistungen empfange, würde für stichhaltig nicht erachtet werden. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat stets betont, daß die Gegenleistungen, die der einer Organisation Beitretende von ihr erhalte, in der Zukunft lägen und ungewiß seien (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 32 S. 336, Bd. 38 S. 15). Dies geschah bisher, um den der Organisation in Gestalt der Beiträge zufließenden Vermögensvorteil nachzuweisen. Mit derselben Beweisführung kann man aber auch die vollendete oder versuchte Beschädigung des Vermögens des Nichtorganisierten dartun.

Wenn im vorstehenden dagegen polemisiert ist, daß in der Ablehnung der Zusammenarbeit mit einem Unorganisierten oder anders Organisierten Erpressung liegen kann, so soll damit nicht etwa gesagt sein, daß alle einschlägigen Handlungen vom moralischen oder rechtlichen Standpunkt aus zu billigen sind.

Was die Unorganisierten anbelangt, so kann hier das Weitere ruhig der historischen Entwicklung überlassen werden. Der Krieg hat bewiesen, daß vom Standpunkt des Staatswohles aus angesehen der gesellschaftliche, der organisierte Mensch den höher entwickelten Typus darstellt. Diese Erkenntnis muß auf Stellung und Wert des organisierten Arbeiters von entscheidendem Einfluß sein. Nicht zu billigen aber ist es, wenn die einer bestimmten Organisation angehörige Mehrheit der Arbeiter eines Betriebes die einer anderen Organisation angehörige Minderheit zum Beitritt zur Mehrheitsorganisation zwingen will. Maschke a. a. O. S. 136 sagt mit Recht: „Der Zwang zum Eintritt in eine bestimmte Organisation ist danach rechtswidrig, weil er durch Androhung materieller Nachteile eine Handlung zu erzwingen sucht, die lediglich der freien Überzeugung entspringen darf und die im einzelnen Fall gerade im Widerspruch mit dieser Gesinnung stehen kann, z. B. wenn ein auf positiv christlichem Boden stehender Arbeiter in die freie Gewerkschaft oder ein sozialdemokratischer in die christlichen Vereine gezwungen werden soll." Mit vollem Rechte hebt Maschke auch weiter hervor, daß die Gewerkschaften selber stets gegen jeden Organisationszwang Front gemacht haben. Er führt eine Reihe Beispiele an, die sich außerordentlich vermehren lassen. Dies Bestreben der Organisationsleitungen wird durch den Krieg gefördert werden, der die verschiedenen wirklichen Arbeiterorganisationen, freie, christliche, Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften, einander näher gebracht hat. Die Gelben scheiden natürlich in diesem Zusammenhange aus, da sie Unternehmerorganisationen, also gegnerische und nicht unabhängige Gebilde sind. Wenn sich Arbeitergruppen entgegen dem Willen ihrer Organisation dennoch haben dazu hinreißen lassen, die Minderheitsgruppe zum Eintritt in die Mehrheitsorganisation zwingen zu wollen, so wird ein solches Verhalten unter § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen und die Schuldigen, aber nur diese, schadenersatzpflichtig machen, wenn die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale eines unzulässigen Boykotts vorliegen. Welches diese Merkmale sind, wird an einer späteren Stelle zu

erwähnen sein. Dieser rein dem Zivilrecht angehörige Punkt ist hier nicht weiter zu behandeln. Es kam hier lediglich darauf an, nachzuweisen, daß diese ganze Frage nichts mit dem Tatbestand der Erpressung zu tun hat.

## II. Nötigung.

§ 240 StGB. bestraft die widerrechtliche Nötigung 1. durch Gewalt und 2. durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Für das Koalitionsrecht interessiert nur die zweite Möglichkeit. Die Angriffe auf die Koalitionsfreiheit haben an dieser Stelle eingesetzt. Man hat wieder und wieder behauptet, daß die „Auswüchse" des Koalitionsrechtes, die Straflosigkeit des Terrorismus ihren Grund darin haben, daß das Gesetz lediglich die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen verbiete. Diese Vorschrift müsse erheblich weiter ausgedehnt werden. Die Anhänger eines wirklichen Koalitionsrechtes werden gegen die Fassung des geltenden Rechtes Erhebliches nicht einzuwenden haben. Es ist zwar richtig, daß die Gerichte dazu zu neigen pflegen, Äußerungen, die zwar formell als Ankündigung eines Vergehens, insbesondere einer Körperverletzung, sich darstellen, die aber weder bös gemeint noch von dem anderen Teil so aufgefaßt waren, als „Nötigung" zu bestrafen. Insofern hat Professor Rosenfeld (Münster) recht, wenn er sagt, daß es die Praxis meist mit Drohungen zu tun hat, die nur unflätige Zornesausbrüche in Wahrheit sind (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, V. Bd. S. 494). Aber da es sich um Auslegung des Willens des Täters handelt, muß diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden. Das Gesetz zu ändern, liegt keine Veranlassung vor. Der § 240 hat sich im großen und ganzen bewährt, er läßt keine wirklich strafwürdige Handlung straflos und ist, was die zu schützende Ausübung des Koalitionsrechts anbelangt, unbedenklich.

Der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs hat trotzdem ganz wesentliche Änderungen an dieser Vorschrift vornehmen

zu müssen geglaubt. Die dafür angeführten Gründe — besonderer Teil, S. 673 — wirken in keiner Weise überzeugend. Die Fassung, die der Vorentwurf dem § 240 geben will, lautet dahin: „Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Die Strafrechtskommission (Ebermayer a. a. O. S. 66) gab dem § 240 die folgende Fassung: „Wer einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, zu der dieser nicht rechtlich verpflichtet ist.“ In dem hier entscheidenden Punkt stimmen beide Fassungen überein. Während das geltende Recht nur die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen bestraft, soll jetzt jede in rechtswidriger Absicht erfolgte Drohung beziehungsweise jede Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten genügen. Verbrechen und Vergehen sind vom Gesetz definierte, eindeutige Begriffe, die keinerlei Raum für eine willkürliche Rechtsauslegung lassen. Drohung in rechtswidriger Absicht ist dagegen ein Kautschukbegriff. Drohung ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Ankündigung irgendeines Übels. Rechtswidrig heißt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts alles, worauf ein durch Klage erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Kündigen also die Arbeiter dem Unternehmer einen Streik an, so drohen sie ihm ein Übel an. Denn sie erwecken damit in ihm die Vorstellung einer Unbequemlichkeit, wenn er sich dem an ihn gestellten Verlangen nicht fügt. Sie tun dies in rechtswidriger Absicht. Denn ein Rechtsanspruch auf Zahlung höherer Löhne oder auch nur auf Beibehaltung des alten Lohnsatzes nach Ablauf des Arbeitsvertrages existiert nicht. Erklären also die Arbeiter oder der Organisationsvertreter dem Unternehmer, in dessen Betrieb die Kündigungsfrist ausgeschlossen ist: „Wenn Sie morgen die beabsichtigten Lohnabzüge vornehmen, dann müssen wir streiken“, so ist der Begriff der Nötigung im Sinne des Vorentwurfs gegeben. Denn der Unternehmer soll

zu einer Handlung, der Beibehaltung der alten Lohnsätze, genötigt werden durch Drohung, nämlich die Ankündigung eines Streiks, in rechtswidriger Absicht, nämlich zur Erreichung eines Zieles, auf das ein zivilrechtlich erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Die Fassung der Strafrechtskommission führt, da sie die gleichen Rechtsbegriffe verwendet, zu demselben Ergebnis. Das ist eine ungeheuere Verschlechterung des geltenden Rechts. Einmal wird an Stelle der scharf abgegrenzten, klaren Begriffe des § 240 eine verschwommene, ungreifbare und daher der Rechtssicherheit äußerst gefährliche Terminologie gesetzt. Und sodann wird, wie gezeigt, sobald man die juristische Hülle abstreift, die einfache Ausübung des Koalitionsrechtes als solche unter Strafe gestellt. Die Motive zum § 240 des Vorentwurfes (S. 672) sagen zwar:

„Ebensowenig sind im Zusammenhang mit § 240 Strafbestimmungen gegen den Boykott oder zum Schutze der Arbeitswilligen bei Ausständen und Aussperrungen zu schaffen. So wünschenswert es ist, gewisse Arten des von Arbeitern und Arbeitgebern ausgehenden Boykotts, die eine schwere Schädigung des Gemeinwohls bedeuten und zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bieten, strafrechtlich treffen zu können, so schwierig ist andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Boykottfälle. Es müßte Fürsorge dagegen getroffen werden, daß nicht auch andere, an sich nicht notwendig sittlich und rechtlich unerlaubte Tatbestände unter die Strafdrohung fallen. Eine solche Abgrenzung ist kaum möglich. Der Entwurf stellt sich daher auf den Standpunkt, daß die strafrechtliche Regelung des Boykotts, gegen dessen wirtschaftlich nachteilige Wirkungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung aus unerlaubten Handlungen genügenden Rechtsschutz gewähren, nicht in das allgemeine bürgerliche Strafrecht gehört, sondern notfalls in einem Sondergesetz vorzunehmen ist.

Dasselbe gilt für Strafvorschriften zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Der dem Reichstag in der Session 1898/99 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des ge-

werblichen Arbeitsverhältnisses — Drucksache Nr. 347 — ist abgelehnt worden. Eine Veranlassung, bei der Reform des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts hierauf zurückzukommen, ist nicht gegeben, vielmehr muß die Regelung auch dieser Frage, wenn sie sich als notwendig erweist, der Sondergesetzgebung vorbehalten bleiben."

Diese Ausführungen entsprechen jedoch der Wirklichkeit nicht. Der Vorentwurf geht weit über das, was ein Boykottstrafgesetz bieten könnte und der sogenannte Zuchthausentwurf gefordert hat, hinaus. Der § 240 in der von ihm gegebenen Formulierung würde direkt das Ende der Koalitionsfreiheit bedeuten. Er beschränkt sich nicht darauf, angebliche Auswüchse bei der Koalitionsausübung, den angeblichen Terrorismus der organisierten Arbeiterschaft zum Gegenstand der Bekämpfung zu machen. Das Koalitionsrecht selbst ist vielmehr das Ziel des Angriffs (so auch zutreffend Professor Alfred Weber: „Arbeitswilligenschutz", Ernst Reinhardt, München 1914, S. 19).

Der von den Professoren Kahl usw. veröffentlichte Gegenentwurf bricht in seinem § 277 durch Vermeidung des Wortes „rechtswidrig" dem Vorentwurf die Giftzähne aus, er lautet: „Wer in der Absicht, einen dem Recht zuwiderlaufenden Erfolg herbeizuführen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft." Diese Fassung ist für die Koalitionsfreiheit ungefährlich. Denn in der Erzielung einer Lohnerhöhung kann niemals ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil gefunden werden.

Es ist daher die Forderung zu erheben, den § 240 in der ihm vom Kahl'schen Gegenentwurf gegebenen Fassung anzunehmen oder besser noch das geltende Recht beizubehalten. Der von der Strafrechtskommission gemachte Vorschlag dagegen ist ein reines Blankettstrafgesetz zur Bekämpfung der Koalitionsausübung.

## III. Bedrohung.

§ 241 StGB. bestraft die Bedrohung eines Anderen mit der Begehung eines Verbrechens. Die demgegenüber vom Vorentwurf beschlossene Abänderung: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört" ist aus den unter II genannten Gründen als viel zu dehnbar und zu unsicher einerseits und als eine in ungemeinem Maße gegen das Koalitionsrecht verwendbare Maßregel andererseits mit Entschiedenheit zu bekämpfen. Daß der § 241 in der vorgeschlagenen Fassung eine Waffe im Kampfe gegen die Koalitionsausübung bilden würde, ist um so mehr anzunehmen, als die Begründung S. 675 ausdrücklich gesagt: „Dabei ist der Begriff „gefährliche Drohung" . . . keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Drohungen, die sich gegen andere Rechtsgüter richten", also z. B. gegen das Vermögen. Mit Leichtigkeit lassen sich hiernach die Ankündigung eines Streiks für den Fall der Nichtbewilligung der gestellten Forderungen oder die Darlegung der einen solchen im konkreten Fall notwendig machenden Übelstände in einem bestimmten Betriebe seitens des Gewerkschaftsführers unter den § 241 in der vorgeschlagenen Fassung bringen. Der Beschluß der Strafrechtskommission (Ebermayer a. a. O. S. 67) bringt keine Besserung. Hiernach soll die Vorschrift lauten: „Wer einen anderen durch Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten in Besorgnis oder Schrecken versetzt." Da die Judikatur unter „rechtswidrig" nicht etwas versteht, das gegen das Recht verstößt, sondern alles, was nicht durch ausdrückliche gesetzliche Normen geschützt ist, so kann sehr wohl unter einem rechtswidrigen Verhalten in diesem Sinne die Forderung an den Unternehmer, höhere Löhne bei Vermeidung des Streiks zu bewilligen, verstanden werden. Dann aber ist der Tatbestand der Bedrohung in der von der Strafrechtskommission ihr gegebenen Fassung verwirklicht. Der Einwand, daß diese Befürchtung unbegründet sei, da der durch § 151 GewOrdn. aus-

drücklich zugelassene Streik niemals ein rechtswidriges Verhalten sein könne, berücksichtigt den Stand der bisherigen Rechtsprechung nicht. Diese würde den vorstehend erwähnten Einwand mit den verschiedensten Argumenten zurückschlagen können. Man würde folgern: § 152 gewähre gar nicht das Recht des Streikes. Er enthalte einen viel weniger radikalen Gedanken, er bringe nur die Strafloſigkeit des Streikes zum Ausdruck (so die bekannte Reichstagsrede des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern vom 10./12. 1912) er habe lediglich ein strafrechtliches Privilegium geschaffen (so Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 20 S. 69 ff.). Oder endlich könnte man argumentieren: In einer viel zitierten und abgedruckten Entscheidung vom 21./10. 1912 sagt der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts (Sache Franke gegen Neumann VI. 35. 1912): Jeder Streik, der einen nach Ansicht der Veranstalter berechtigten Zweck verfolgt und nicht aus bloßer Bosheit oder Rachsucht erfolgt, ist erlaubt. Anders aber liegt die Sache, wenn die Arbeiter es nicht bei der Arbeitseinstellung bewenden lassen, sondern zur Unterstützung des Streiks die Sperre über den Betrieb des Arbeitgebers verhängen. Eine solche Sperre ist ein dem Boykott verwandtes Kampfmittel und unerlaubt und zum Schadenersatz verpflichtend, wenn die vom Reichsgericht für die Zulässigkeit des Boykotts gezogenen Grenzen überschritten werden. Welches diese Grenzen sind, wird später noch dargelegt werden. Hier kommt es nur darauf an folgendes zu betonen: Ein Streik ohne gleichzeitige Sperre ist zwar logisch und juristisch denkbar, aber im praktischen Leben und in den Wirklichkeiten des Lohnkampfes läßt sich beides voneinander nicht trennen. Dies ist so selbstverständlich, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf. Übrigens sieht dies auch das Reichsgericht ein. Es sagt ganz richtig a. a. O., daß die Sperre den Zweck hat, durch die Fernhaltung fremder Arbeitskräfte oder des dem Streik etwa nicht beigetretenen Teiles der Arbeiterschaft des fraglichen Betriebes dessen Fortführung einstweilen zu hindern, um den Bestreikten durch den ihm dadurch erwachsenden und in Zukunft drohenden weiteren Schaden zur Bewilligung der Forderungen der Streikenden zu

zwingen (vgl. auch Reichsgericht in Strafsachen Bd. 34 S. 121 ff.). Treten hiernach die Streikenden oder der Gewerkschaftsvertreter als Vertrauensmann der Arbeiter an den Arbeitgeber heran und kündigen ihm, wie dies der Regelfall ist, die Sperre über seinen Betrieb an, wenn eine gütliche Einigung nicht erfolgt, oder äußert sich die Gewerkschaftszeitung in diesem Sinne, so kann ohne weiteres Bedrohung im Sinne des Beschlusses der Strafrechtskommission angenommen werden. Die Tatbestandsmerkmale: Versetzen eines anderen in Besorgnis durch Ankündigung eines rechtswidrigen Verhaltens lassen sich also mit Leichtigkeit konstruieren. — Diese Regelung geht weit über den Zuchthausentwurf hinaus. Hier lesen wir im § 4, daß eine Drohung oder Verrufserklärung nicht vorliegt, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung fortsetzt oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt. Die dargelegten vieldeutigen, unbestimmten, schrankenlosen, fast als Blankettstrafgesetz erscheinenden Vorschläge des Strafgesetzentwurfs enthalten also selbst gegenüber dem arbeiterfeindlichen Zuchthausentwurf einen erheblichen Rückschritt. Es ist demgemäß die Forderung zu erheben, den § 241 des geltenden Rechts beizubehalten und nicht zu verschlechtern. Für das Koalitionsrecht unbedenklich ist auch der Vorschlag des Gegenentwurfs der Professoren Kahl usw. (§ 280): „Wer durch Androhung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen einen anderen in seinem Frieden stört." Auch hiermit könnten wir uns einverstanden erklären, wenn nicht, was vorzuziehen ist, das geltende Recht einfach beibehalten wird.

## IV. Landzwang.

Eng hängt hiermit die Behandlung des Landzwangs zusammen. § 126 StGB. bestraft die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. Da

der Begriff des gemeingefährlichen Verbrechens im Reichsstrafgesetzbuch (27. Abschnitt) scharf abgegrenzt ist, so ist die Vorschrift in ihrer klaren Fassung für die Koalitionsfreiheit ohne Bedenken. Daraus macht der § 134 Vorentwurf: „Wer durch gemeingefährliche Drohung ... den öffentlichen Frieden stört." So, nun ist alles Kautschuk und die Möglichkeit geboten, wenn größere Arbeitergruppen z. B. Bergarbeiter oder Elektrizitätsarbeiter höhere Lohnforderungen bei Vermeidung des Ausstandes ankündigen, dies als gemeingefährliche Drohung zu bestrafen. Eine solche Rechtsauslegung wird durch die Begründung erleichtert, die S. 490 sagt: „Es lassen sich Drohungen denken, die nicht den Tatbestand eines bestimmten Verbrechens, selbst nicht denjenigen eines bestimmten Vergehens, in Aussicht stellen und doch für die Allgemeinheit höchst beunruhigend sein können." Die Strafrechtskommission (Ebermayer S. 43) hat die Bedenken gegen diesen Vorschlag, die hier mit Rücksicht auf die Ausführungen unter II und III nicht des näheren mehr auseinandergesetzt zu werden brauchen, offenbar geteilt und die bestimmte und vom Standpunkt des Koalitionsrechts aus nicht zu beanstandende Fassung gewählt: „Wer durch Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen die Bevölkerung in Besorgnis oder Schrecken versetzt". Der Kahl'sche Gegenentwurf (§ 184) definiert: „Wer durch Androhung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen den öffentlichen Frieden stört". Hierüber ist bereits unter III gesprochen. Dieser Vorschlag kann unbedenklich angenommen werden, wenn man nicht auch hier die Beibehaltung des bewährten geltenden Rechts vorzieht.

## V. Arbeitseinstellung in sogenannten gemeinnötigen Betrieben.

Im Gegensatz zum geltenden Recht haben die modernen deutschen Strafgesetzentwürfe den Streik in einem sogenannten gemeinnötigen Betriebe mit den allerschwersten Strafen bedroht. § 184 des Vorentwurfs lautet: „Wer vorsätzlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post

oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft". Die §§ 185 und 186 enthalten ähnliche Vorschriften für den Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostbetrieb sowie für die Schiffahrt. Die Begründung (S. 591) betont, daß die Bestimmungen auch auf den Fall Anwendung finden, daß die Angestellten der betreffenden Betriebe durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen. Zu den Eisenbahnen rechnen die Motive auch die Straßenbahnen. Ob die Betriebe dem Staate oder einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft oder Privaten gehören, erklären die Motive für rechtlich gleichgültig. Die Strafrechtskommission (Ebermaier S. 54 ff.) geht noch darüber hinaus. Sie setzt statt „Wasser oder Beleuchtung" „Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft". Über Arbeitseinstellung insbesondere sagt die Strafrechtskommission:

„Nachzutragen ist zu diesem Abschnitt, daß die §§ 184, 185 durch zwei Bestimmungen ergänzt wurden, wonach bestraft wird, wer den Betrieb einer der dort genannten Anstalten oder Anlagen durch Arbeitseinstellung oder böswillige Arbeitsverzögerung während der Dauer des Dienstverhältnisses verhindert (Gefängnis oder Geldstrafe bei gleichzeitiger Strafbarkeit des Versuchs der Verhinderung), desgleichen wer durch solche oder durch eine der in den §§ 184, 185 genannten Handlungen gemeine Not herbeiführt (Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus)."

Im Prinzip stimmt hiermit auch der Kahl'sche Gesetzentwurf überein. Er sagt im §§ 222: „Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Leucht- oder Heizgas oder elektrischem Strom dienenden Anstalt stört, wird mit Gefängnis bestraft." Die Begründung (S. 222) bemerkt hierzu: „Keiner Ausführung bedarf es, daß nach allgemeinen Grundsätzen die Einstellung der Arbeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist nicht rechtswidrig und . . . strafbar ist."

Gemeinsam ist allen diesen Vorschlägen, daß ein neues, dem geltenden deutschen Recht unbekanntes Verbrechen, das schwere Freiheitsstrafe nach sich zieht, geschaffen werden soll, die Arbeitseinstellung in einem mit sogenannten gemeinnötigen Arbeiten befaßten Betriebe. Welche Arbeiten hierunter zu fallen haben, darüber sind die verschiedenen Entwürfe sich nicht ganz einig. Ebenso herrscht eine Unstimmigkeit nach der Richtung hin, ob die Arbeitseinstellung ohne weiteres zu bestrafen ist oder nur die mit Vertragsbruch verbundene Arbeitseinstellung. Die Begründung zum Vorentwurf (S. 591) sagt zwar: „Stellt der Angestellte den Dienst berechtigterweise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er selbstverständlich nicht rechtswidrig, und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vorgehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingestellt werden muß." Von dieser Einschränkung steht jedoch in dem Entwurfe nichts. Dieser verlangt nichts weiter als vorsätzliches Handeln. Vorsätzlich aber handelt, „wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt" (§ 59). Im Absatz 2 daselbst wird hinzugefügt: „Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden und, soweit zu dem gesetzlichen Tatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, diesen als nicht unwahrscheinlich eintretend ansieht." Es ist also nichts weiter nötig, als daß der Verkehrs-, Elektrizitäts-, Gasarbeiter usw. annimmt oder es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er durch seine Arbeitsniederlegung eine Betriebsstörung herbeiführt. Dann ist die schwere Strafe des Entwurfs verwirkt. Daß der Arbeiter außerdem noch vertragsbrüchig gewesen sein muß, davon steht im Entwurfe nichts. Der von der Strafrechtskommission gewählte Ausdruck, daß die Arbeitseinstellung „während der Dauer des Dienstverhältnisses" erfolgt sein muß, um strafbar zu sein, ist nicht ganz deutlich. Der Kahl'sche Gegenentwurf macht den Vertragsbruch zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal.

Die Erhebung dieser Vorschriften zum Gesetz würde für eine große Zahl deutscher Arbeiter, ja für die überwiegende Zahl den § 152 der Gewerbeordnung außer Kraft setzen. Es gehören hierher alle Eisenbahnarbeiter, alle Straßenbahnangestellten, Hafenarbeiter, Heizer und alle sonstigen Arbeiter, die für ein Post führendes Schiff mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt sind. Weiter nehmen die Vorschriften dem größten Teil der Metallarbeiter das Koalitionsrecht. Auf jeden Kabelarbeiter sind sie anwendbar. Denn durch seine Arbeitsniederlegung kann er den Betrieb einer elektrischen Anlage, eines Telephons oder Telegraphen verhindern. Es gibt ferner kaum eine Gruppe von Arbeitern in der Metallindustrie, die nicht beim Bau einer Lokomotive in irgendeiner Weise beteiligt ist. Streikt eine hierfür tätige Arbeitergruppe, so verhindert sie vorsätzlich den Betrieb einer Eisenbahn. Dieselbe Möglichkeit liegt bei den Holzarbeitern und in hohem Maße bei den Bergarbeitern vor, deren Tätigkeit Vorbedingung für den Betrieb der Post, einer Eisenbahn oder elektrischen Anlage ist. Für die Versorgung der Öffentlichkeit mit Leucht- oder Heizgas, Wasser und elektrischem Strom sind Rohrleger, Gasarbeiter Elektrizitätsarbeiter usw. tätig. Mit einem Wort: Für die Verkehrs-, Gas- und Elektrizitätsarbeiter, einen großen Teil der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Metallarbeiter, Bergleute, Kupferschmiede, Maler, Holzarbeiter, Maschinisten, Sattler usw. kurz die überwiegende Zahl aller Arbeiter wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bei Vermeidung schwerster Kriminalstrafe untersagt.

Es gilt zunächst die Gründe zu erforschen, aus denen man zu einer so erheblichen Verschärfung des geltenden Rechts gelangt ist. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom 26./5. 1899, gewöhnlich Zuchthausgesetz genannt, enthält keine ähnliche Vorschrift. Man vergleiche nur die §§ 1 und 8 dieses Entwurfs mit der jetzt in Aussicht genommenen Regelung, um den ungeheuren Eingriff in die Koalitionsausübung in seiner ganzen Tragweite zu ermessen. Auch die Gesetzgebung anderer Kulturstaaten enthält hierzu kein Gegenstück.

In dem Motive zum sogenannten Millerand'schen Streikgesetz: Entwurf eines Gesetzes über die gütliche Regelung der auf die Arbeitsbedingungen bezüglichen Streitigkeiten vom 14/11 1900 (abgedruckt in der „Neuen Zeit" Nr. 19 vom 9./2. 1901) finden wir die in Frage kommenden Bestimmungen der auswärtigen Staaten, insbesondere auch Neuseelands wiedergegeben. Sie alle beruhen auf dem Gedanken, durch Einsetzung von Schieds- und Einigungsämtern Maßnahmen zu treffen, die den zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehenden Zwisten vorzubeugen oder ihre schnelle Beendigung herbeizuführen geeignet sind. Das gleiche Ziel verfolgt der Millerand'sche Entwurf, indem er sich aber keiner Täuschung darüber hingibt, daß das letzte, dem wirtschaftlich Schwachen offenstehende Kampfmittel, der Streik, nicht durch irgendwelche vorbeugenden Maßregeln völlig beseitigt werden kann. Aber, so heißt es in der Begründung, „man kann suchen, die Ausstandserklärung seltener zu machen, indem man ihr Förmlichkeiten vorausgehen läßt, welche die Zeit geben, allen Folgen kaltblütig ins Auge zu sehen. Eine so schwerwiegende Entscheidung soll nicht jählings, in einem Augenblick der Überstürzung oder Überreiztheit und infolge einer Versammlung, die häufig nur eine Minderheit der Interessierten umfaßt, getroffen werden.... An die Stelle des arnachischen Zustandes eine gesetzliche Norm und an die der bloß tatsächlichen eine gesetzliche Solidarität zu stellen, sich der wirklichen Meinung der Mehrheit zu versichern, der sich die Minderheit zu fügen hat, wie es dem Wesen des demokratischen Regimes in den bestbegründeten beruflichen Organisationen entspricht — das ist der zu verfolgende Zweck." Kriminalrechtliche Rechtsfolgen sind nur für diejenigen Handlungen vorgesehen, die in allen Kulturländern anerkannte, wirkliche Straftaten sind. Es soll mit Geldbuße und Gefängnis belegt werden jeder, der sich bei den vorgesehenen Abstimmungen durch Tätlichkeiten oder Drohungen oder durch Geschenke oder Versprechungen einer Beeinflussung schuldig macht, sowie mit Geldbuße jeder, der die Erfüllung der Aufgaben der Schiedsrichter hindert. Im übrigen knüpfen sich an die Zuwiderhandlung

nur zivilrechtliche Folgen, sowie für die Verletzer des von ihnen selbst angenommenen Vertrages der Verlust gewisser beruflicher Wahlrechte. — Der Entwurf legt dem Staat die Verpflichtung auf, sich da, wo er selbst als Arbeitgeber auftritt, den Grundsätzen des Entwurfs zu unterwerfen. Artikel 4 lautet:

In allen staatlichen Kauf- und Lieferungsverträgen oder bei Arbeiten für Rechnung des Staates muß eine Klausel enthalten sein, welche die Übernehmer verpflichtet, für die Werkstätten oder Arbeitsplätze, in denen die Arbeiten für den Staat angefertigt werden, das durch das gegenwärtige Gesetz geschaffene Schiedsamt anzurufen.

In allen Konzessionsverträgen, die der Staat abschließt, ist den Konzessionären durch eine Klausel die Pflicht aufzuerlegen, das Schiedsamt anzuerkennen.

Jede Konzession zum Betriebe von Bergwerken, die in Zukunft verliehen wird, verpflichtet die Konzessionäre zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes.

Den Kommunal- und Provinzialverwaltungen steht das Recht zu, in ihren Lieferungsverträgen und Konzessionserteilungen die Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens zur Bedingung zu machen.

Die Eisenbahnen von örtlichem Interesse und die Straßenbahnen fallen, gleichviel, welche Behörde die Konzession zu erteilen hat, unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bzw. der kommunalen und provinzialen Konzessionen.

Die näheren Bedingungen und Formen, unter denen der gegenwärtige Artikel zur Anwendung zu gelangen hat, werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt werden; desgleichen werden bei den Eisen- und Straßenbahnen die Bildung der Wahlkörper und die Art der verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Abstimmungen noch näher festgesetzt werden.

Ein Eingehen auf den übrigen Inhalt des sozialpolitisch höchst bedeutsamen Gesetzeswerks erübrigt sich hier. Seine Grundgedanken lassen sich dahin zusammenfassen: Eine ihr eigenes Interesse verstehende Gewerkschaft ist nicht Gegnerin der Pro-

duktion, sondern deren Förderin und muß demgemäß vom Gesetze behandelt werden; ferner innerhalb der Organisation muß, wie in jeder Gemeinschaft, die Mehrheit den Ausschlag geben.

Nachdem dieser Entwurf nicht zum Gesetz erhoben war, legte Briand am 22. 12. 1910 der Kammer einen Gesetzentwurf vor, der sich aber nur auf die Eisenbahnangestellten bezog. Er war die unmittelbare gesetzgeberische Folge des Generalstreiks der Eisenbahnarbeiter im Oktober 1910. Die Grundgedanken des Entwurfs sind: Forderungen der Eisenbahnarbeiter sind von unbeteiligter Seite zu prüfen. Ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so tritt ein obligatorisches Schiedsgericht, dessen Spitze das Parlament bildet, in Tätigkeit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben zwingende Kraft. Zuwiderhandlungen seitens der Gesellschaft ziehen die Strafe des Konzessionsverlustes, Zuwiderhandlungen seitens der Angestellten die Strafe der Entlassung nach sich. Weitere Folgen für die Angestellten treten nicht ein, insbesondere wurde die Kriminalstrafe verworfen. Nur Vereinigungen, die einen Streik vorbereiten, werden mit Geld- und Gefängnisstrafen bestraft. Trotzdem in diesem Entwurfe also der Gedanke des kollektiven Arbeitsvertrags durchgeführt und das Schiedsgerichtsverfahren zugunsten der Arbeiter mit allen Garantien umgeben war, wurde der Entwurf nicht Gesetz, indem man von der Erwägung ausging, daß, so wertvoll auch der Gedanke des Schiedsgerichts sei, man dennoch den Arbeitern die Waffe des Streiks nicht nehmen dürfe, die schon allein durch ihr Bestehen Achtung einflöße. Das Recht zum Streik müsse unberührt bleiben als unentbehrliches Korrektiv des Schiedsgerichts. Nehme man den Arbeitern die Möglichkeit gemeinschaftlicher Arbeitsniederlegung, so zerstöre man zugleich den Stolz des freien Arbeiters und vernichte bei der Arbeiterschaft in nicht wieder gut zu machender Weise das Bewußtsein ihres moralischen Wertes und ihrer Würde. Das wäre die Zerstörung alles dessen, was die Gewerkschaften geschaffen haben. Zwinge man den Eisenbahner eine schiedsgerichtliche Entscheidung anzunehmen, verbiete man ihm den Streik, so verurteile man ihn damit zur Zwangs-

arbeit, die man abgeschafft zu haben glaubte (vgl. darüber den eingehenden Aufsatz des jetzigen Munitionsministers Albert Thomas in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 1. Bd. 2. u. 3. Heft (1911, Julius Springer), S. 285 ff.).

In Deutschland sind ähnliche Gesetzentwürfe nicht vorgelegt worden. Die Rechtslage ist hier die folgende: Nach der weitaus überwiegenden Ansicht findet § 152 GewOrdn. auf diejenigen Arbeiter und Arbeitgeber keine Anwendung, die überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung fallen, z. B. die mit dem Betriebe von Eisenbahnen beschäftigten Unternehmer und Arbeiter. Bestritten ist allerdings in hohem Maße, was als zu dem „Betriebe der Eisenbahnunternehmungen" gehörig anzusehen ist (vgl. darüber Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Aufl., Note 10 zu § 6, S. 93), sowie ferner, ob der Vertragsbruch von Eisenbahnarbeitern mit Rücksicht auf § 6 GewOrdn. landesrechtlich unter Strafe gestellt werden kann (Landmann a. a. O. Note 3 k zu § 105, II. Bd. S. 237). Ausdrücklich fügt das Gesetz hinzu, daß die in dem § 152 für die gewerblichen Arbeiter ausgesprochene Koalitionsfreiheit auch für die Bergarbeiter, welche im übrigen der Gewerbeordnung nicht unterstehen, Anwendung finde (§ 154 [a]).

Die Erörterungen in Deutschland stellten hinsichtlich der Eisenbahnarbeiter den disziplinarrechtlichen Gesichtspunkt und den der staatlichen Notwendigkeit in den Vordergrund. Mit Rücksicht hierauf wurde in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich in Bayern und Preußen, von den Eisenbahnverwaltungen den Eisenbahnarbeitern der Anschluß an die freien Gewerkschaften, sogar auch an die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine untersagt. Insbesondere ist die Geschichte des vielbesprochenen „Reverses" in Bayern bekannt, wonach die Arbeiter eine Erklärung zu unterzeichnen hatten, daß sie einer Vereinigung nicht angehören, deren Verhalten nicht genügende Sicherheit dafür bietet, daß sie von dem Mittel der Arbeitseinstellung keinen Gebrauch machen werde. Zu derartigen Vereinigungen wurden ausdrücklich der Metall- und Transportarbeiterverband sowie der Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals gerechnet. Der Krieg hat

in dieser Beziehung wesentliche Änderungen hervorgebracht. Der preußische Eisenbahnminister hat am 4./1. 1916 eine neue Arbeiterdienstordnung erlassen, die die Beschäftigung sozialdemokratisch gesinnter Arbeiter gestattet, aber nach wie vor den Eisenbahnarbeitern die Beteiligung an Organisationen verbietet, die den Streik als zulässiges Kampfmittel erachten und unterstützen. Eine ähnliche Entwicklung hat sich in Bayern gezeigt. Der Revers ist hier gefallen, dem Anschluß der Verkehrsarbeiter an die freien Gewerkschaften werden Hindernisse nicht in den Weg gelegt. Dagegen bleibt die Teilnahme an Bestrebungen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, verboten. Darunter fällt besonders die Teilnahme an Vereinen, deren Zweck oder Bestrebungen die Gefahr eines Ausstandes herbeizuführen geeignet sind (vgl. hierzu Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 52, vom 25./12. 1915, S. 553 ff.) Um diesen Anschauungen Rechnung zu tragen, haben die freien Gewerkschaften den einschneidenden, in seiner Bedeutung und Tragweite insbesondere in prinzipieller und politischer Beziehung gar nicht ernst genug zu bewertenden und gar nicht hoch genug zu schätzenden Schritt getan, daß sie am 1./7. 1916 den Deutschen Eisenbahnerverband ins Leben gerufen haben. Hiernach haben die Vorstände der in Frage kommenden gewerkschaftlichen Zentralverbände der Kupferschmiede, Maler, Maschinisten, Metallarbeiter, Sattler und Transportarbeiter unter Mitwirkung der Generalkommission der Gewerkschaften beschlossen, freiwillig auf die Organisierung der Eisenbahner zu verzichten und ihren im Betriebe der Eisenbahnen und deren Nebenbetrieben beschäftigten Mitgliedern zu empfehlen, sich dem am 1. Juli ins Leben getretenen deutschen Eisenbahnerverband anzuschließen. Die Reichssektion der Eisenbahner des deutschen Transportarbeiterverbandes hat sich am 1. Juli 1916 aufgelöst. Der Aufruf, durch den das Inslebentreten des neuen Verbandes angezeigt wurde, erkennt an, daß die Regierung auf vereinsrechtlichem Gebiete in die notwendigste Gesetzesänderung eingewilligt hat, um den Gewerkschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben während und nach dem

Kriege zu ermöglichen. Ferner findet sich in dem Aufruf der bedeutsame Satz: „Mit der Gründung des neuen Verbandes, in dessen Satzungen die besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten Beachtung gefunden haben, dessen wirtschaftliche und soziale Bestrebungen frei von politischer oder religiöser Färbung den Verhältnissen in den Betrieben der Staatsbahnen Rechnung tragen, ist die Grundlage für die seit Kriegsbeginn in ansteigendem Maße von den Eisenbahnern propagierte Einheitsorganisation geschaffen." Der § 2 der seit dem 1. Juli gültigen Satzungen gibt die Zwecke des Verbandes an. Als solche werden aufgeführt: „Errichtung von obligatorischen Schiedsinstanzen auf paritätischer Grundlage für die Entscheidung der aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag sich ergebenden Streitfälle" sowie „Unterstützung der Mitglieder und Gewährung von Rechtsschutz". Die §§ 9 ff. führen sodann die einzelnen Fälle auf, in denen Unterstützungen gewährt werden. Es sind dies Krankheit, Todesfälle, Notlage ohne eigenes Verschulden und Rechtsstreitigkeiten. Dagegen fehlen vollständig die Vorschriften über die Streikunterstützung, wie sie sich in den Satzungen aller anderen Gewerkschaften finden. Dies ist der entscheidende, weittragende Punkt.

Diese kurzen Hinweise auf die Gesetzgebung und Verwaltung des In- und Auslandes waren notwendig, um zu zeigen, daß der Vorschlag des Strafgesetzentwurfs, der den § 152 der Gewerbeordnung für die weitaus größte Zahl der deutschen Arbeiter aufheben will, kein Beispiel in der Geschichte der Gegenwart hat. Immer wieder ist mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, daß es sich hier um mehr handelt als die Eisenbahnarbeiter in Haupt- und Nebenbetrieben, ja um mehr als alle Staatsarbeiter, kurz und gut um alle gewerblichen Arbeiter überhaupt. Der Entwurf legt lediglich Gewicht auf die Art der Arbeit, nämlich ob diese eine solche ist, die Bedürfnisse nach Dingen befriedigt, die für die Allgemeinheit unentbehrlich sind, nicht darauf, ob der betreffende Arbeiter ein Angestellter des Staates ist oder eines rein privatkapitalistischen Unternehmens. Es werden keinerlei

Instanzen geschaffen, die die Berechtigung der Forderungen der Arbeiter zu prüfen haben. Es tritt nicht anstelle der verbotenen Selbsthilfe der staatliche Schutz.

Der privatkapitalistische Unternehmer wird vielmehr zum Richter in eigener Sache gemacht. Lehnt die wirtschaftlich mächtige Vertragspartei die einseitig festgesetzten Bedingungen ab und legen daraufhin die Arbeiter die Arbeit nieder, so ist die Folge schwere Freiheitsstrafe. Daß von einer amtlichen Kommission solche Vorschläge gemacht werden konnten, deren Erhebung zum Gesetz das deutsche Volk unheilbar in zwei sich auf Tod und Leben befehdende feindliche Lager gespalten hätte, ist nur daraus erklärlich, daß man in der organisierten Arbeiterschaft vor dem Kriege einen Fremdkörper in unserem staatlichen Leben sah, der ohne Verständnis für das Interesse, das er selbst an der Erhaltung der deutschen Industrie und ihrer Fortentwicklung hat, den Staat und seine Lebensnotwendigkeiten bewußt verneint und aus seiner antinationalen Gesinnung heraus im Ernstfalle sogar nicht davor zurückschrecken würde, durch passive Resistenz, vielleicht sogar durch offene Auflehnung Deutschlands Feinden den Sieg zu ermöglichen. Diese Anschauungen sind heute beseitigt. Die Organisationen der Arbeiterschaft haben sich als eine nationale und wirtschaftliche Notwendigkeit erwiesen; ihre Vertreter sind in großer Zahl in den verschiedensten Kriegseinrichtungen tätig. Die Regierungsvertreter haben dies bereitwilligst anerkannt. In der Arbeiterschaft vollzieht sich andererseits eine immer deutlicher werdende Umwandlung von der den Staat negierenden Theorie zur Praxis, von der Kritik zur verantwortungsvollen Mitarbeit, vom Kampf um des Kampfes willen zum Zusammenarbeiten aller produzierenden Stände. Daß solche gewaltigen historischen Vorgänge sich nicht ohne Zuckungen und schmerzliche Geburtswehen vollziehen, versteht sich von selbst. Für Organisationen, denen klar geworden ist, daß Förderung des Gewerbes zu den vornehmsten Zielen der gewerkschaftlichen Betätigung gehört, für wirtschaftliche Gebilde, die sich als Träger auch des Produktionsinteresses bewährt, die erkannt haben, daß die gewerkschaftliche Politik vornehmlich auf die Produktion ge-

richtet sein muß, in der die eigentliche Volkskraft zum Ausdruck kommt, haben die Vorschläge der Strafrechtskommission jeden Sinn verloren.

Auf keiner höheren Stufe als die in Rede stehenden Vorschläge der Strafrechtskommission steht an dieser Stelle der Kahl'sche Gegenentwurf, der den Eintritt der drakonischsten Strafen für die Arbeitseinstellungen in den sogenannten gemeinnötigen Betrieben davon abhängig machen will, daß Vertragsbruch hinzutritt. Eigentlich ist der Kahl'sche Entwurf hier noch viel mehr verfehlt als der Kommissionsentwurf. Ob der Vertragsbruch sich zum strafrechtlich wesentlichen Tatbestand eignet, soll an einer späteren Stelle untersucht werden. Verfehlt aber ist es, sich über diese Frage überhaupt keine Gedanken zu machen, die Schwierigkeiten, die in der Formulierung dieses Tatbestandes liegen, nicht zu sehen und trotzdem an den in keiner Weise abgegrenzten Tatbestand die schwersten kriminalrechtlichen Folgen zu knüpfen. In den Erläuterungen zum Gegenentwurf finden wir nach den angegebenen Richtungen hin auch nicht die leiseste Andeutung. Das ist das Gegenteil von Gesetzgebungskunst. Bei den großen Vertragsbruchsdebatten in den Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874 (II. Legislaturperiode I. Session I 140) warnte Lasker dringend davor, Stückarbeit zu machen und nicht aus dem Ganzen zu schöpfen. Gegen diesen Grundsatz hat hier der Gegenentwurf arg verstoßen, indem er gleichsam aus dem Handgelenk heraus für den augenblicklichen Bedarf eine gewaltige strafrechtliche Aktion eingeleitet hat, ohne sich über die Tragweite des Vorschlags klar zu werden.

Zunächst hätte man doch wohl untersuchen müssen, ob der in Anregung gebrachte Paragraph ein geeignetes Mittel ist, um das Ziel, das man erreichen will, durchzusetzen, nämlich die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung der in einem gemeinnötigen Betriebe Arbeitenden zu verhindern. Dies aber ist, da in der Großindustrie die Kündigungsfristen zum Teil, in Berlin sogar durchweg ausgeschlossen sind, Vertragsbruch also nicht in Frage kommen kann, nicht der Fall. Sehr zutreffend führte bereits der Bericht der Reichstags-

kommission zu dem Regierungsentwurf einer Vertragsbruchsbestrafung im Jahre 1874 aus: „Zu berücksichtigen sei ferner, daß in vielen Fabriken und, soweit man wisse, auch in handwerksmäßig betriebenen Gewerben die Arbeitnehmer nur auf Kündigung von Tag zu Tag angenommen würden. Für einen großen Teil der gewerblichen Tätigkeit liege hiernach schon ein Bedürfnis nach einer derartigen Strafbestimmung nicht vor. Auf den auf Grund eingehender Erhebungen geführten Nachweis, daß die strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruchs im öffentlichen Interesse und zur Beseitigung einer öffentlichen Kalamität gefordert werden müsse, könne um so weniger verzichtet werden, als mit der Bestimmung des Regierungsentwurfs ... wesentlich abgewichen wird von den Grundsätzen, welche bisher in unserer Rechtspflege gegolten haben." (Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags 2. Legislaturperiode I. Session III. Bd. S. 296.) Der Vorschlag des Gegenentwurfes, der unendlich viel böses Blut machen und stärkste Erbitterung, wenn zum Gesetz erhoben, hervorrufen würde, stellt sich mithin da, wo die Kündigungsfristen ausgeschlossen sind, als ein Schlag ins Wasser dar. Er erreicht hier das von ihm erstrebte Ziel in keiner Weise.

Das geltende Recht dagegen enthält, wie in diesem Zusammenhang weiter zu betonen ist, zur Erreichung dieses Zieles weit schärfere und wirksamere Waffen. Das Reichsgericht hat angenommen, daß der § 110 StGB. sich auf den Ungehorsam gegen bürgerliche Gesetze bezieht, mithin auch auf Aufforderungen zum Vertragsbruch (Entsch. Bd. 20 S. 63, 153, Bd. 21 S. 304, 355 u. a.). Auf Grundlage dieser vielfach und, wie nicht zu leugnen, mit guten Gründen angegriffenen Rechtsprechung haben die Gerichte sogar in höchst anfechtbarer Weise die Aufforderung zum Massenstreik, da darin stets implicite auch die Aufforderung zum Vertragsbruch liege, unter den § 110 StGB. einbezogen.

Sehen wir aber einmal ganz von dem vorher geltend gemachten Argument ab, daß die Vertragsbrüche meist zu Unrecht für das verantwortlich gemacht werden, was hinsichtlich der Schädigung der Produktion einzig und allein den Arbeitseinstellungen als solchen zur Last gelegt werden kann, mögen sie mit oder ohne

Vertragsbruch verübt werden, so ist es ferner ein schwerer Fehler des Gegenentwurfs, daß er nicht einmal die formale Parität wahrt und den schlimmsten und frivolsten Vertragsbruch des Unternehmers und Besitzers eines gemeinnötigen Betriebes straflos läßt, während er den Arbeitern, die vertragsbrüchig geworden sind, jahrelange Gefängnisstrafe androht. Wenn der Inhaber eines Elektrizitätswerkes z. B. aus Laune oder irgendeinem anderen Grunde widerrechtlich seine Arbeiter entläßt, sein Werk still stehen läßt, also ganz willkürlich über die Produktionsmittel verfügt, die ihm der Staat anvertraut hat, damit er sie im Allgemeininteresse verwende, er die Produktionsmittel anstatt dessen brachlegt und sie mithin mißbraucht, so ist dies eine Handlung, die dem Gegenentwurf, obwohl es sich hier um ein gemeinnötiges Unternehmen handelt, als strafrechtlich unerheblich erscheint. Damit allein ist der Vorschlag des Gegenentwurfs gerichtet.

Diese Ungerechtigkeit wird dadurch besonders kraß und verletzend, daß schon die Reichsgewerbeordnung an dieser Stelle die Parität vermissen läßt. § 123 Ziffer 3 enthält eine Generalklausel für die vorzeitige Entlassung des Arbeiters. Er kann sofort und ohne Aufkündigung entlassen werden, wenn er „sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert". § 124 dagegen, der die sofortigen Kündigungsgründe des Arbeiters regelt, läßt eine gleiche Generalklausel zugunsten des Arbeiters vermissen. Auf diese Ungleichheit weist mit Recht Löwenfeld in seiner epochemachenden Arbeit: „Kontraktbruch und Koalitionsrecht" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. III S. 396 scharf hin.

Endlich soll noch auf folgenden Punkt aufmerksam gemacht werden: Der Begriff: Vertragsbruch gibt zu den schwersten Zweifelsfragen zivilrechtlicher Natur in objektiver und subjektiver Hinsicht Veranlassung. Ein Vertragsbruch, der Gegenstand einer Bestrafung sein soll, kann nur vorsätzlich begangen werden. Mit Recht betont Löwenfeld a. a. O. S. 446, wie leicht hier der Arbeiter, durch irgendwelche ihm ungerecht erscheinende Handlungsweise des Arbeitgebers gereizt, annehmen kann, er sei zur Arbeitsnieder-

legung berechtigt, während juristische Zweifel über deren objektive Zulässigkeit bestehen können. „Diese juristische Kenntnis", so sagt Löwenfeld, „würde dann zum entscheidenden Inhalt eines Strafartikels".

Lasker führt als Beispiel den im Reichstag erwähnten Fall an, daß ein Unternehmer einem Arbeiter das Lesen einer Zeitung verbietet, und er meint, wenn in solchem Falle der Arbeiter ohne Kündigung austritt, so komme es auf die Frage an, ob der Mann gewußt hat, daß er berechtigt gewesen sei, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet sei, weiter zu arbeiten, *oder* ob er der juristischen Meinung gewesen sei, er habe durch das Ansinnen seines Herrn das Recht erlangt, aus der Arbeit zu scheiden.

Noch größere Zweifel ruft die Frage hervor, ob Vertragsverletzungen des Arbeitgebers in *objektiver* Hinsicht dem Arbeiter das Recht geben, die Arbeit niederzulegen oder ob der Arbeiter nur Schadensersatz oder nachträgliche Erfüllung der Pflichten vom Arbeitgeber fordern kann. Man braucht hier nur auf das vollständig bei Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch §§ 323 ff. zusammengetragene Material zu verweisen (insbesondere zu § 326). Welche Schwierigkeiten kann hier die Frage hervorrufen, ob im Einzelfalle der Arbeiter fordern darf: a) Leistung nebst akzessorischem Schadensersatz, b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Arbeitgeber unter Ablehnung weiterer Arbeitsleistung, c) sofortige Arbeitsniederlegung. Man nehme z. B. die überaus wichtige Frage: Der Arbeitgeber verstößt gegen den Tarifvertrag. Dürfen nun die Arbeiter auch ihrerseits vom Tarifvertrage zurücktreten und sofort die Arbeit niederlegen?

Sinzheimer: „Ein Arbeitstarifgesetz" (Duncker u. Humblot 1916) S. 123 ff. bejaht mit Recht die Frage. Er meint, daß eine Auflösung des Tarifvertrags aus wichtigem Grunde zugelassen werden muß, wenn ein Verhalten der anderen Partei vorliegt, das den Vertragszweck erheblich gefährdet oder vereitelt, z. B. eine Vertragspartei den Arbeitsfrieden bricht oder ungehorsam ist usw. „In allen diesen Fällen kann eine solche Ein-

wirkung auf den Tarifvertrag stattfinden, daß dem anderen Vertragsteil, gegen den jenes Verhalten gerichtet ist, eine Fortsetzung des Tarifvertrags nicht zugemutet werden kann. Die Auflösung des Tarifvertrags ist dann das unentbehrliche Ventil für die Beseitigung unhaltbarer Zustände. Man wird die richtige Form für diese Auflösung am besten nicht in der Zulassung eines Kündigungsrechts, sondern in der Begründung eines Anspruchs auf Auflösung durch gerichtliche Entscheidung, analog dem § 133 Handelsgesetzbuch, finden, so daß erst durch Urteil die endgültige Auflösung des Tarifvertrags herbeigeführt wird" (S. 125). Ob diese Auffassung sich durchsetzen und ebenso wie im Einzelfalle der Grundsatz von den Zivilgerichten praktisch angewendet werden wird, steht dahin. Hierüber braucht man sich nur einen Augenblick klar zu werden, um sofort zu erkennen, daß der Gegenentwurf, der, je nachdem diese verzwickten privatrechtlichen Fragen entschieden werden, eine Handlung für erlaubt oder für ein mit jahrelanger Freiheitsentziehung zu ahndendes Verbrechen hält, einen völlig unmöglichen und in seinen Konsequenzen nicht genügend durchdachten Vorschlag gemacht hat.

Die hier behandelten neuen Vorschläge — das ergibt sich als Endresultat — sind also durchweg zu verwerfen. Es liegt zu einer Änderung des geltenden Rechtes keine Veranlassung vor.

## VI. Grober Unfug.

Der Grobeunfugsparagraph ist hauptsächlich nach zwei Richtungen hin gegen das Koalitionsrecht verwendet worden, einmal gegen das Streikpostenstehen, ferner gegen den Boykott. Auf das Streikpostenstehen ist hier nicht einzugehen, da diese Frage in einem anderen Zusammenhange behandelt werden wird.

Was den Boykott anbelangt, so hat in zivilrechtlicher Beziehung das Reichsgericht stets den Standpunkt vertreten, daß der Boykott kein unerlaubtes Mittel im wirtschaftlichen Kampf ist, sofern, was seine Veranstalter darzulegen haben, der damit verfolgte Zweck berechtigt, die Art seiner Durchführung zulässig

ist und der durch den Boykott angerichtete Schaden, der nicht zur völligen Vernichtung des Gegners führen darf, in keinem Mißverhältnisse zu dem erstrebten Ziele führt. Dem Boykott stellt das Reichsgericht im wesentlichen die Sperre gleich. Es sagt in dieser Beziehung in dem bereits vorher erwähnten Urteil in Sachen Franke gegen Neumann:

„Eine Sperre ist nach Zweck und Inhalt ein dem Boykott verwandtes Kampfmittel im gewerblichen Streite. Beide bezwecken die Ausübung eines Zwangs auf den Arbeitgeber durch Hinderung seiner gewerblichen Tätigkeit und durch die als Folge eintretende Beeinträchtigung seines Erwerbs und beide suchen dieses Ziel durch Einwirkung auf Dritte zu erreichen. Die Sperre sucht die Produktionsmöglichkeit, der Boykott die Absatzmöglichkeit für den Unternehmer abzuschneiden, bei der Sperre wird die Unterstützung der breitesten Öffentlichkeit, insbesondere des gesamten Kundenkreises des betroffenen Unternehmers in Anspruch genommen. Beide Maßregeln sind im gewerblichen Kampfe grundsätzlich erlaubt, ihre Zulässigkeit ist auch nicht dadurch bedingt, daß ihr Ziel in der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht. Das Reichsgericht hat bereits in Fällen, in denen andere Ziele verfolgt wurden, die Anwendung des Boykotts für zulässig erklärt (vgl. RG. 76 S. 35) und ihn nur dann als eine unerlaubte, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung angesehen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls die Verhängung oder die Art seiner Durchführung unter Berücksichtigung des erstrebten Zieles, der angewendeten Mittel und der voraussehbaren Wirkung sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. darstellte oder den Tatbestand des § 823 BGB. als gegeben erscheinen ließ."

Strafrechtlich ist der Boykott als solcher vielfach von den Gerichten als grober Unfug angesehen worden (vgl. darüber die Urteile sächsischer Gerichte bei Maschke in dem vorangegebenen Buch S. 289 ff.). Das Reichsgericht hat diese Rechtsprechung gebilligt in dem Bd. 27 S. 292 ff. mitgeteilten Urteil und zwar geht das Reichsgericht hier ganz außerordentlich weit. Während

es in seinen zivilrechtlichen Entscheidungen den Boykott prinzipiell für erlaubt und nun ausnahmsweise für unerlaubt erklärt, nimmt es in der Entscheidung Bd. 27 den umgekehrten Standpunkt ein. Hier findet es „der Regel nach und von besonderen Ausnahmefällen abgesehen" im Boykott eine das Publikum beunruhigende Handlung. „Daß aber die öffentliche Aufforderung zum Boykott an sich wie mit Rücksicht auf ihre Wirkungen als eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Ungebühr sich darstellen kann, ist nicht zu bezweifeln." In den weiteren Ausführungen des Urteils wird dann eigentlich jeder Boykott als unerlaubt behandelt. Neuerdings hat das Reichsgericht mit dieser Auslegung gebrochen. Der Wendepunkt ist eingetreten mit dem Urteil Bd. 31 S. 185 ff., woselbst ausgeführt wird, daß von der Anwendung des § 360 Nr. 11 solche Fälle ausgeschlossen bleiben müssen, in denen die Beunruhigung und Belästigung des Publikums in seiner unbestimmten Allgemeinheit erst eine Folgeerscheinung von Einwirkungen bildet, welche durch eine Gedankenkundgebung auf bestimmte Personenkreise oder Bevölkerungsklassen ausgeübt werden. Weiter wird in dem angeführten Urteil betont, daß nicht jede Belästigung des Publikums zugleich eine Störung oder auch nur Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung in sich schließe. Es sei unstatthaft beide Begriffe gleich zu setzen.

Diese jetzt vom Reichsgericht gemachten Einschränkungen müssen gesetzlich festgelegt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß in Zukunft wieder die Rechtsprechung der jetzt vom Reichsgericht aufgegebenen Judikatur sich zuneigt und wiederum der Boykott und das zur Durchführung jeden Streiks unbedingt erforderliche Mittel der Sperre als grober Unfug angesehen werden.

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch erklärt zwar (Begründung S. 853 ff.) sich durchaus damit einverstanden, daß der Begriff des groben Unfugs eingeschränkt werden müsse, da man sich unter dem geltenden Gesetz „nichts oder auch alles denken könne" und „der Willkür in der Rechtsprechung Tür und Tor geöffnet" sei. Aber der Entwurf selbst bringt keinerlei Besserung, sondern Verschlechterung. Die neu vorgeschlagene Fassung § 306 11:

„Wer durch .... anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich das Publikum belästigt" ist genau so dehnbar und schrankenlos, wie das geltende Recht. Zudem werden die Strafen verdoppelt: Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Die Strafrechtskommission hat sich dem angeschlossen (Ebermayer S. 95). Der Kahl'sche Gegenentwurf (§ 359 Nr. 3) setzt das Wort „erheblich" zu. Es soll also bestraft werden: „Wer vorsätzlich durch .... anderes ungebührliches Verhalten das Publikum erheblich belästigt." Daß der Zusatz des Wortes „erheblich" eine praktisch vollkommen gleichgültige Redewendung darstellt, bedarf keiner Ausführung.

Demgegenüber muß gefordert werden, daß eine Definition gefunden wird, die mit voller Deutlichkeit die vom Reichsgericht in dem Urteil Bd. 31 S. 190 ff. ausgesprochenen Gedanken zum Ausdruck bringt. Diese Gesichtspunkte brauchen bei den sehr ausführlichen Darlegungen des Reichsgerichts hier im einzelnen nicht wiederholt zu werden. Gerade an dieser Stelle, wo die Verwandlung von Rechts- in Machtfragen so außerordentlich naheliegt, kann nicht vorsichtig genug verfahren werden. Zu fordern ist, daß das Gesetz in der Definition des groben Unfugs zweierlei zum Ausdruck bringt, einmal daß nur eine Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung ausreicht und ferner, daß die Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals erfolgt sein muß durch unmittelbare Beunruhigung des Publikums (siehe auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 32 S. 100, Bd. 36 S. 213). Eine solche Begriffsbestimmung entzieht den Boykott der strafrechtlichen Sphäre. Dies aber ist erforderlich, da der Boykott bei Lohnkämpfen der Arbeiterschaft in der Bekleidungsindustrie, woselbst die Lohn- und Arbeitsverhältnisse besonders traurige sind, desgleichen in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und einigen anderen Gewerben ein Hilfsmittel von großer Bedeutung ist, weil für diese Gewerbe der Massenverbrauch der Arbeiterschaft ein ausschlaggebender Faktor ist.

## VII. Vertragsbruch.

Daß der Vertragsbruch von Arbeitern sich zur Kriminalisierung nicht eignet, zum mindesten die Kriminalisierung zivilrechtlicher Verbindlichkeiten für den Fall der Nichterfüllung nicht einseitig gegen eine bestimmte Bevölkerungsklasse, die Arbeiterschaft, erfolgen darf, ist im Reichstag eingehend bei den Verhandlungen über den im Jahre 1873 vorgelegten Gesetzentwurf dargelegt worden (Literatur darüber s. bei Landmann zu § 105 Note 3 k). Weiter wurde die Frage erörtert bei Beratung des Gesetzentwurfs vom 5. 5. 1890. Da weder der Vorentwurf noch die Strafrechtskommission noch der Gegenentwurf — abgesehen von dem bereits erörterten Punkt — den Vertragsbruch unter Strafe stellen wollen, braucht hierauf an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Das geltende Recht ist beizubehalten (vgl. auch oben S. 38).

## VIII. Beleidigung und politische Vergehen.

Die Strafbestimmungen, die sich gegen den Mißbrauch des Rechts der freien Meinungsäußerung richten (Beleidigungen), die Verfolgung der sog. politischen Vergehen, die strafrechtliche Unterdrückung von Handlungen, welche geltend gemachte Forderungen durch starke Volkskundgebungen unterstützen, usw., können selbstverständlich auch für die freie Koalitionsausübung von Bedeutung werden. Immerhin handelt es sich hierbei nur um einen mehr mittelbaren und indirekten Zusammenhang zwischen solchen Vorschriften und dem Koalitionsrecht. Es ist daher hier nicht der Ort, auf diese Fragen des näheren einzugehen. Denn hier soll nur von denjenigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches gesprochen werden, die direkt und unmittelbar sich gegen die Betätigung des freien Vereinigungsrechtes der Arbeiter richten. Es muß daher an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob und inwieweit eine Abänderung der sogenannten politischen Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches erforderlich ist, wenn auch keineswegs verkannt werden kann, daß die in Frage kommenden Bestimmungen,

insbesondere in erregten Zeiten, für die gewerkschaftliche Betätigung eine sehr erhebliche Bedeutung gewinnen können.

Wir fassen hiernach die von uns zu erhebenden Forderungen dahin zusammen: Soweit das Reichsstrafgesetzbuch in Betracht kommt, ist:

1. zu verlangen, daß der Erpressungsparagraph in dem unter I dargelegten Sinne geändert wird.
2. Ebenso ist der grobe Unfugsparagraph in dem unter VI dargelegten Sinne zu ändern.
3. Alle übrigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bedürfen einer Änderung vom Standpunkt der Vertreter der Koalitionsfreiheit nicht. Das geltende Recht ist vielmehr insoweit beizubehalten. Insbesondere verdient es einen erheblichen Vorzug vor den Vorschlägen, die die modernen Strafgesetzentwürfe gemacht haben. Dies gilt sowohl von dem Strafgesetzentwurf, als auch von den Vorschlägen der Strafrechtskommission als auch von dem Gegenentwurf der Professoren Kahl usw. Der Hauptfehler dieser Entwürfe liegt darin, daß sie mit unklaren, dehnbaren Begriffen arbeiten, während das geltende Recht eine sehr viel größere Bestimmtheit aufweist. Die wichtigste Forderung, die wir erheben müssen, geht dahin: Fernhaltung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Fassung der Strafvorschriften. Die Redewendung, daß es darauf ankomme, ein möglichst freies richterliches Ermessen zur Grundlage des Strafrechts zu machen, ist für die politische und gewerkschaftliche Betätigung äußerst gefährlich. Die Motive zum Strafgesetzentwurf versichern uns in der Einleitung feierlichst, daß dieser eine zu große Dehnbarkeit der Strafgesetze vermieden habe. Denn die Natur des Strafrechts mit seiner einschneidenden Bedeutung für das Dasein der Bürger und mit seiner politischen Tragweite schließe es aus, dem Richter dasselbe Maß von Freiheit in der Anwendung des Gesetzes zu gewähren, wie dies im bürgerlichen Recht geschieht. Es würden sonst berechtigte Klagen über Rechtsunsicherheit und ungleichmäßige Anwendung der Gesetze nicht ausbleiben können. Der Entwurf hat sich jedoch nach diesen

Worten seiner Begründung in keiner Weise gerichtet. Trotz einiger unleugbaren Verbesserungen im Allgemeinen Teil und allen modern aussehenden Flitterwerks stellt er gegenüber dem geltenden Recht eine erhebliche Verschlechterung unseres sehr viel einfacheren und natürlicheren zurzeit in Kraft befindlichen Reichsstrafgesetzbuches dar.

## IX. § 153 der Reichsgewerbeordnung.

Über die Entstehungsgeschichte des § 153 Reichsgewerbeordnung und die deutsche Koalitionsgesetzgebung ist soeben von dem Privatdozenten Kollmann in Kiel eine eingehende Studie erschienen (Breslau 1916, Schletter'sche Buchhandlung). Die Schrift fördert trotz Beibringung vielen interessanten Stoffes im Einzelnen die Frage nur wenig. Die beste Darstellung der Geschichte des Koalitionsrechtes in Deutschland bleiben nach wie vor die Aufsätze von Schippel, „Neue Zeit" Nr. 29, 30, 31, 32, XVII. Jahrgang 1898 und 1899.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 153 der Gewerbeordnung ergeben sich die Gründe klar, aus denen der Gesetzgeber zur Aufnahme des 2. Absatzes des § 152 und des § 153 gelangt ist. Trotz Gewährung der Koalitionsfreiheit ging man davon aus, daß die Koalition eigentlich etwas Prinzipienwidriges sei, daß sie einen Gedanken zum Ausdruck bringe, der mit der modernen wirtschaftlichen Entwicklung im Widerspruch stehe. Diese setze eine unbeugsame, wagende Tatkraft voraus, einen nur sich selbst verantwortlichen, entschlossenen Herrenwillen. Gerade diesen aber suche die Koalition durch Berufung auf die rohe, gewaltsame, die Individualität erdrückende Wucht der Masse zu hemmen. Deshalb müßten der Betätigung des Koalitionsrechtes enge Schranken vom Gesetzgeber gezogen werden. So erklären sich der § 152 Abs. 2 und der § 153. Sehr gut faßt Professor Alfred Weber-Heidelberg diese Gedanken zusammen in einem Vortrag, den er am 1. Dezember 1913 im Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten gehalten hat. In diesem (bei Ernst Reinhardt, München 1914 erschienenen) Vortrag „Arbeitswilligen-

schutz" sagt er Seite 5 und 6: „Die Stellung zum Koalitionsrecht überhaupt, ich meine die ideologische, die jetzige Position ihm gegenüber, hat im letzten halben Jahrhundert, grob und einfach gesehen, bei uns zwei Stufen durchlaufen. Eine erste, auf der man die Koalition wohl zuließ, vielleicht deswegen, weil man einsah, daß es halt nicht anders möglich sei, daß Verbote dagegen nichts mehr nützten; zuletzt vielleicht auch, weil man ehrlich genug war, zuzugeben, daß die Freigabe des wirtschaftlichen Handelns im allgemeinen auch die Freigabe dieser Art desselben involviere. Es war das aber eine Stufe, auf der man koaliertes, wirtschaftliches Handeln doch entweder als etwas Prinzipienwidriges empfand — so der alte Liberalismus —, als etwas, daß eigentlich vom individualistischen Standpunkt der Selbsteingliederung gesehen, in das Wirtschaftsleben nicht hineingehört, — oder, konservativ empfindend, die Koalition der dienstbaren Kräfte trotz aller Freigabe innerlich als eine Art von Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit betrachtete."

Es blieb im wesentlichen bei Schaffung der Reichsgewerbeordnung dieselbe Anschauung maßgebend, die schon die große französische Revolution beherrscht hatte. Man forderte völlige Freiheit für die politischen Vereine, während man in den wirtschaftlichen Vereinigungen Feinde der individuellen Willens- und Entschlußfreiheit, mithin Schädlinge im gesellschaftlichen Körper sah.

Es ist unnötig an dieser Stelle des näheren auszuführen, wie starke Modifikationen diese Anschauungen durch den Krieg erhalten haben, welch beispiellosen Triumph der Koalitionsgedanke im Weltkrieg erfahren, welche soziale Kraft die Organisationsidee bewiesen hat. Bereitwilligst hat dies die Reichsregierung anerkannt. In vielen feierlichen Erklärungen ist uns von ihr gesagt worden, daß die Gewerkschaften ein unentbehrliches Glied in unserem Wirtschaftsleben darstellen.

Unter Benutzung dieser Gesichtspunkte, die hier nicht näher auszuführen erforderlich ist, läßt sich allmählich und erfolgreich gegen die Beibehaltung des § 153 der Gewerbeordnung ankämpfen.

Diese Vorschrift in Verbindung mit dem eng damit zusammenhängenden § 152 Abs. 2 stellt ein Ausnahmerecht krassester Art nach vierfacher Richtung hin dar:

1. Der § 152 Abs. 2 sanktioniert im Gegensatz zu dem im ganzen Recht sonst geltenden Grundsatz, daß Verträge gehalten werden müssen, feierlich den Treubruch. Die Verpflichtungen der Arbeiter aus ihrem höchsten Schatz, aus ihren Koalitionen, werden rechtlich mit den, weil unsittlich, unverbindlichen Spielschulden aus Glücksspielen auf dieselbe Stufe gestellt. Sonst dagegen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch auch den nicht rechtsfähigen Vereinen den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechtes, um ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen und zu verhindern, daß sie als ein rechtliches Nichts gelten. Ja das Gesetz geht noch viel weiter, es hat Innungen der Handwerker ins Leben gerufen, deren besondere Aufgabe es ist, Standesinteressen und Standesehre gegenüber den Sonderinteressen Einzelner zu wahren und ihnen sogar die Möglichkeit gegeben, eine egoistische Minderheit zum Beitritt zu zwingen. In welcher Weise die Innungen diese Zwangsgewalt benutzen, um selber in den Lohnkampf einzugreifen, auf die Mitglieder einen Druck auszuüben, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen, Arbeiter aus Streikorten nicht einzustellen, eine allgemeine Aussperrung der Gehilfen zum Zweck der Sprengung ihrer Streikkasse durchzuführen usf., ist bekannt.

2. Die Ungerechtigkeit des Gesetzes geht aber noch weiter. Versagt das Gesetz allein den Koalitionen aus § 152 der Gewerbeordnung den juristischen Schutz, der sonst jedem Vertrage zusteht, und stellt es die Koalitionen rechtlich vogelfrei, indem es sie auf die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse verweist, so sollte man denken, daß dieser zum mindesten alle Mittel gestattet werden müßten, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegen Vertragsbrüchige straflos bedienen dürfen. Dies aber ist nicht der Fall. Der § 153 macht eine Handlung nur deshalb, weil sie von dem gewerblichen Arbeiter behufs Verbesserung seiner Lebenshaltung vorgenommen ist, zu einer straf-

baren oder wenigstens schwerer strafbaren, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgend einem anderen Zwecke begangen wäre. Für die immer stärker von dem extremen Individualismus sich abkehrenden modernen Anschauungen ist es charakteristisch, daß in allen Gesellschaftsschichten das Gemeingefühl, die Berufs-, Standes- oder Klassenmoral nicht nur sittlich höher bewertet wird als die Verfolgung von Sonderinteressen, sondern daß auch das Recht diesem sittlichen Werturteil in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in den verschiedensten Gestaltungen staatlichen Nachdruck verleiht. Allein dem gewerblichen Arbeiter untersagt das Gesetz, durch Verrufserklärung das Solidaritätsgefühl der Klassengenossen als Kampfmittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzurufen. Abgesehen hiervon, kennt unser Gesetz nirgendwo eine Bestrafung wegen Verrufserklärung und, je feiner und komplizierter das gesellschaftliche Leben und der wirtschaftliche Organismus sich gestalten, um so unentbehrlicher erscheint allen Gesellschaftsschichten die Ächtungserklärung gegen den, der des Gemeinsinns für die Lebensbedingungen und die Ehre seines Standes bar, sich außerhalb desselben stellt. So gebrauchen die Kartelle die Verrufserklärungen als Schutzmittel gegen den Berufskollegen, der unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkauft und dadurch Schmutzkonkurrenz treibt. Geradezu Partei ergreift das Gesetz zugunsten des Innungsvorstandes. Die Gewerbeordnung erleichtert und begünstigt die in Gestalt von Ordnungsstrafen ausgesprochene Verrufserklärung durch den Innungsvorstand gegen den die Interessen der Innung Verletzenden. Staatlich organisierte Berufsklassen kennen gegen den, der die Interessen seiner opferfreudigen Klassengenossen aus niedrigem Egoismus schädigt, staatliche Einrichtungen der Verrufserklärung und führen diese durch Verhängung von Geld- und Ehrenstrafen, ja durch Ausschluß aus der Gemeinschaft, also eine fast der Todesstrafe gleichstehende Strafe, mit Energie durch. Im Offizierstande hat sich dieser Ehrbegriff auf das schärfste entwickelt. Streikbrecher sein und das Kaiserliche Ehrenkleid tragen, gelten mit Recht als völlig unvereinbare Begriffe.

Ähnliches wie von der Verrufserklärung gilt von dem im § 153 verwendeten Begriff der Ehrverletzung. Nach geltendem Recht ist die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochene Beleidigung straflos. Im Falle des § 153 dagegen macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung für den Arbeiter und seine Familie, die Handlung gerade erst zu einem nach § 153 strafbaren Vergehen; die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 153. Straflos ist ferner nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Behauptung von Tatsachen, deren Inhalt erweislich wahr ist. Der § 153 dagegen läßt den Wahrheitsbeweis nicht zu. Wer einem nicht mehr mitstreikenden Kollegen, der bisher der wildeste Rufer im Streike war und erst dadurch seine Mitarbeiter in den Ausstand hineingehetzt hatte, seinen Wortbruch vorhält, muß nach dem Gesetz bestraft werden, obwohl die behauptete Tatsache erweislich wahr ist.

Ebenso wird im § 153 die einfache Drohung bestraft, während § 240 des Strafgesetzbuches nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ahndet. Auf diese Weise kommen Urteile zustande, wie ein im Jahre 1906 vom Kammergericht gefälltes, das den Organisationsvertreter ausschließlich deshalb bestrafte, weil er einem Organisationsmitglied, das sich einem von der Gewerkschaft angeordneten Streik nicht anschloß, mitgeteilt hatte, er werde den Satzungen der Organisation gemäß den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verbande beantragen, wenn es den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zuwider weiter arbeite. Unerheblich sei es dabei, so führte das Kammergericht aus, daß nach den Satzungen des Verbandes der Arbeitswillige für den Fall des Nichtanschlusses an den Streik tatsächlich aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden konnte oder sogar ausgeschlossen werden mußte, denn für den § 153 sei es ohne Belang, daß das in Aussicht gestellte Übel nicht widerrechtlich sei. (Urteil gegen Schüler u. Gen. 19. 2. 1906 S. 31. 06.)

3. Die Ungerechtigkeit des § 153 wird dadurch aber ins geradezu Maßlose gesteigert, daß das Gesetz erklärt, es verbiete

die Anwendung der daselbst genannten Mittel nur dann, wenn diese dazu dienen sollen, eine Koalition zu begründen oder aufrechtzuerhalten. Die auf Vereitelung des im § 152 gewährleisteten Zweckes gerichteten Bestrebungen, die Versuche der Verhinderung des gewerblichen Arbeiters an der Ausübung seines Koalitionsrechtes werden dagegen von der Bestimmung nicht getroffen. So kommt es, daß oft die größte Vorsicht und Zurückhaltung den streikenden Arbeiter vor erfolgreichen Anklagen kaum zu schützen vermag, während das Unternehmertum vor der Zerstörung bestehender und der Verhinderung neu zu begründender Koalitionsverbände nicht zurückschreckt und nicht zurückzuschrecken braucht. Also Schutz des Einzelnen gegen die Koalitionen, aber Schutzlosigkeit der Koalitionen, — auf diese einfache Formel läßt sich der Inhalt des § 153 zurückführen.

Als viertes und letztes Moment für den Ausnahmecharakter des § 153 ist die von ihm festgesetzte Strafart, die ausschließlich in Freiheitsstrafe besteht, zu erwähnen. Das Gesetz fügt der Strafandrohung die Worte hinzu: „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Dies führt in der Praxis zu fast lächerlichen Ergebnissen. Nehmen wir z. B. an, daß der Streikende den Arbeitswilligen mit Gewalt an der Leistung sogenannter Streikarbeit verhindert oder daß er ihn durch Androhung von Schlägen zur Niederlegung der Arbeit bestimmt hat oder daß der Streikende sogar tatsächlich zu einer Körperverletzung geschritten ist, in allen diesen Fällen kann die Tat durch Geldstrafe gesühnt werden. Wehe aber dem Streikenden, der nicht mit Prügel gedroht, sondern sich anständiger ausgedrückt hat, etwa dahin, daß man nach Beendigung des Streiks schon dafür sorgen werde, daß die jetzigen Arbeitswilligen von dem Unternehmer entlassen würden. In diesem Falle muß der Angeklagte, da kein strengeres Strafgesetz als der § 153 Anwendung findet, dieser aber nur Freiheitsstrafe kennt, unter allen Umständen die Tat mit einer solchen sühnen.

Stellt sich aber der § 153 als ein krasses Ausnahmegesetz dar, steht sein Grundgedanke mit den durch den Krieg gemachten Er-

fahrungen im schroffen Widerspruch, haben wir in diesen beiden letzten Jahren hinreichend Gelegenheit gehabt, die hohe kulturliche Bedeutung der Organisationsidee zu schätzen, deren eigenster Träger das Proletariat ist, so dürfen wir mit Recht die völlige Streichung des § 153 verlangen und fordern, daß eine Handlung, die der Arbeiter vornimmt zur Erhöhung seiner Lebenshaltung, nur dann strafbar ist, wenn sie durch das allgemeine Strafgesetzbuch und für die ganze Bevölkerung verboten ist. Es liegt keinerlei Grund vor, das Streben des Arbeiters nach Aufwärtsentwicklung, nach Anteilnahme an den Gütern der menschlichen Zivilisation durch eine strafrechtliche Sonderbestimmung zu erschweren. Auf diese Weise bleibt auch keine an sich strafwürdige Handlung straflos. Denn ist eine Tat strafwürdig, so findet dies ja dadurch seinen Ausdruck, daß sie eben durch das gemeine Recht für strafbar erklärt wird.

Viel mehr aber noch als alle praktischen Konsequenzen rechtfertigen die idealen Momente, die großen Fragen der Gerechtigkeit die Aufhebung des § 153. Und darauf wird man gerade jetzt besonderen Nachdruck legen müssen. Nichts würde das Selbstgefühl des deutschen Arbeiters, seine Würde tiefer verletzen, als der Fortbestand der über sein Streben nach einem größeren Anteil am Ertrage der Arbeit gesetzlich verhängten capitis diminutio. Deren Beibehaltung würde direkt aufreizend wirken, nachdem die Gewerkschaften, denen der Staat das stärkste Mißtrauen bezeugt hatte, eben diesem Staat in der Stunde der Not ihre volle Kraft zur Verfügung stellten.

Neuerdings hat das Reichsgericht angenommen, daß der § 153 subsidiäres Recht ist, das nur dann anzuwenden ist, wenn Bestrafung nach anderen Strafvorschriften — wegen Nichtvorhandenseins der Tatbestandsmerkmale, Verjährung, Fehlens eines Strafantrags usw. — nicht eintreten kann. Mit dem Schlußsatz des § 153 solle, so führt das Reichsgericht aus, zum Ausdruck gebracht werden, daß die Strafvorschrift des § 153 nur dann Platz greife, wenn nicht das allgemeine Strafgesetz bereits einen vom § 153 umfaßten Tatbestand mit einer Strafe bedroht,

die in ihrem Höchstmaße eine härtere Bestrafung ermöglicht. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, soll die Anwendung des § 153 überhaupt ausgeschlossen bleiben. (Entscheidungen Bd. 44 S. 1.) Trotz dieser Auslegung ist das Anwendungsgebiet des § 153 doch immer noch ein so großes, daß auf seine Aufhebung entscheidender Wert zu legen ist. Denn einmal findet die Bestimmung gerade in den Fällen Anwendung, die nach dem allgemeinen Recht nicht verboten sind, und sodann ist eine wirksame Entwicklungsmöglichkeit für die Tarifverträge ausgeschlossen, solange der § 153 in Geltung bleibt. Über die Bedeutung der Tarifverträge braucht heute kein Wort mehr gesagt zu werden, nachdem in der Kriegszeit von der glänzendsten, festestgefügten und feinstgegliederten Organisation der Welt, der deutschen Heeresverwaltung, der wirtschaftliche Wert des Tarifvertrages anerkannt ist, dessen Wesen ja auch nichts anderes ist als wirtschaftliche Ordnung, Zusammenfassung, Organisation an Stelle der Anarchie. Es braucht nur auf die am 1. Januar 1916 in Kraft getretene Anordnung des Oberbefehlshabers in den Marken, betreffend die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken, hingewiesen zu werden, um den sozialen Wert des Tarifvertrages zu erkennen.

Eine wirkliche Erzwingung der Tariftreue ist aber sowohl für Arbeitgeberverbände als auch für Arbeitnehmerverbände unmöglich, solange diese nicht die Mittel haben, ihre Mitglieder zur Tariftreue zu erziehen. Diese Möglichkeit aber fehlt den Organisationen, wenn sie fürchten müssen, sich in die Maschen des § 153 der Gewerbeordnung zu verfangen, sobald sie eine wirksame Maßnahme gegen das tarifuntreue Mitglied ergreifen und ihm die Unwürdigkeit und Niedrigkeit des Vertrags- und Treubruches vorhalten. Es ist höchst charakteristisch, daß die Zivilsenate des Reichsgerichts, die im Gegensatz zu den Strafsenaten mit dem § 153 der Gewerbeordnung wenig oder nichts zu tun haben und deren tägliche Arbeit der Schutz der Vertragstreue ist, selber nicht ahnen, ein wie starkes Hindernis dieser, die die Grundlage des Privatrechts ist, durch den § 153 bereitet wird. In dem wiederholt zitierten Urteil des Reichsgerichts in Sachen Franke gegen

Neumann wird ausgeführt, daß die Gewerkschaft durch den Abschluß des Tarifvertrages verpflichtet sei, während der Vertragsdauer alles zu unterlassen, was geeignet sei, die Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Vertrage getroffenen Bestimmungen zu veranlassen oder in der Nichtbefolgung zu bestärken und dabei zu unterstützen. Aber, so heißt es weiter, diese Verpflichtung treffe nur die Gewerkschaft als solche, nicht deren einzelne Mitglieder, denn als beachtenswerte Gegner im gewerblichen Kampfe kämen für die Arbeitgeber nicht die wirtschaftlich schwachen einzelnen Arbeiter, sondern nur die von diesen zu Kampfzwecken gebildeten Verbände in Betracht, die auf die einzelnen Mitglieder mit den Mitteln der gewerkschaftlichen Zucht im Sinne der Befolgung der Anordnungen der Verbandsleitung einzuwirken vermögen.

Man möchte keinem Verbandsangestellten raten, dieses Urteil des höchsten Gerichtshofes sich zur Richtschnur seines Handelns zu nehmen und gegen den widerstrebenden Verbändler die Mittel der gewerkschaftlichen Zucht anzuwenden, er könnte seine Vertrauensseligkeit auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung mit monatelanger Freiheitsentziehung büßen. Es ist vorher bereits ein kammergerichtliches Urteil erwähnt worden, das wegen Vergehens gegen § 153 einen Gewerkschaftsbeamten verurteilte, der nichts weiter getan hatte, als daß er einem Verbandskollegen die den Streikbruch mit Ausschluß aus dem Verbande bedrohenden Bestimmungen der Satzungen vorlas. Daraus erhellt, daß die von den Zivilsenaten des Reichsgerichts der Gewerkschaft empfohlene Anwendung der Mittel der gewerkschaftlichen Zucht eine schwere Straftat darstellt. Die Anwendung dieser Mittel, ohne deren Zulässigkeit der Tarifvertrag ein in der Praxis lebloses Gebilde bleibt, setzt die Aufhebung des § 153 voraus.

## X. Strafrechtlicher Schutz des Koalitionsrechtes.

Auf den ersten Blick kann es bedenklich erscheinen, das Koalitionsrecht durch besondere Strafvorschriften zu schützen. Man könnte demgegenüber einwenden, daß es verfehlt sei, in demselben Augenblick, in dem man die Ausnahmevorschrift des § 153 aufhebe, eine Sonderstrafbestimmung gegen die das Koalitionsrecht der Arbeiter angreifenden Unternehmer ins Leben zu rufen. Es würde, so könnte man sagen, vielmehr auch hier angemessen sein, lediglich das allgemeine Strafgesetzbuch zur Anwendung zu bringen. Auch erscheint die Furcht begründet, daß, wenn überhaupt mit Sondervorschriften strafrechtlicher Natur auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes gearbeitet wird, der gleiche Gesichtspunkt auch gegenüber den Arbeiterkoalitionen zur Anwendung komme und daß diese wiederum die einzig Leidtragenden, wie oft, so auch jetzt sein würden. Allein diese gewiß beachtenswerten Bedenken sollten dennoch nicht ausschlaggebend sein. Wirkliche Gleichheit gewährt der Gesetzgeber nicht dadurch, daß er Ungleiches gleich, sondern daß er Ungleiches ungleich behandelt. Die Koalition ist, wie in den Motiven zur Gewerbeordnung und seitdem oft zum Ausdruck gebracht ist, für den Arbeitgeber bei weitem nicht von der Wichtigkeit wie für den Arbeiter. Da die von dem Arbeiter verkaufte Ware, seine Arbeitskraft, an seine Person geknüpft ist, ein angemessener Verkauf dieser Ware aber ohne Koalitionsrecht zu den Unmöglichkeiten gehört, indem derjenige, der diese Ware kauft, nach dem berühmten Ausspruch Brentanos nicht bloß Maß und Preis der Arbeit, sondern gleichzeitig das ganze physische, geistige, moralische und bürgerliche Dasein des Arbeiters bestimmt, bedeutet größtmöglichster Schutz der Koalitionsfreiheit Schutz der Kultur des größten Teils des deutschen Volkes. Die Angriffe auf die Koalitionsfreiheit hatten, wie das von den Gewerkschaften aller Richtungen gesammelte Material[1]) ergibt,

[1]) Vgl. z. B. Nestriepke (Verlag der Generalkommission 1913): Das Koalitionsrecht, Gasteiger die gelben Gewerkschaften (München Sozialpolitischer Verlag 1909), Kuttner Klassenjustiz (Berlin 1913 Buchhandlung Vorwärts).

vor dem Krieg einen ganz außerordentlichen Grad erreicht. Die Hauptschuld daran trug das Bestehen des § 153 der Gewerbeordnung, da dieser, wie ausgeführt, bestimmte Handlungen nur dann bestraft, wenn sie einer vom Staat nicht nur als erlaubt, sondern sogar als notwendig erkannten Aufgabe dienen, während diese selben Handlungen straffrei bleiben, wenn sie die Vereitelung dieses Zweckes herbeiführen wollen. Schwarze Listen, Zwangsarbeitsnachweise, Aussperrungen, die sog. Wohlfahrtseinrichtungen, das Hineinpressen in die gelben Verbände, die Reverse, durch die sich die Arbeiter dem Unternehmertum gegenüber verpflichten müssen, bestimmte Organisationen zu meiden oder solchen anzugehören, usw. dienten dem einen Ziel, dem Arbeiter das Koalitionsrecht zu rauben.

Hinzutreten die unauffällig geübten, aber ungeheuren Machtmittel, die dem Großunternehmertum zu Gebote stehen, um die kleinen Unternehmer davon abzuhalten, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen. Materialiensperre, Kreditsperre usw. bieten dazu hinreichende Handhabe. Die Schrift Kestners über den Organisationszwang (Berlin, Karl Heymann, 1912) macht weitere Ausführungen nach dieser Richtung hin überflüssig.

Ob ein Rechtsgut nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich zu schützen ist, läßt sich nur nach den konkreten Verhältnissen beurteilen. Die Bedürfnisfrage entscheidet. Die Autorität des Gesetzes aber muß leiden, wenn dieses die Lebensverhältnisse, zu deren Regelung es bestimmt ist, nicht mehr beherrscht. Diese Erwägung in Verbindung mit den vorangeführten Momenten lassen es angezeigt erscheinen, daß der Staat die reichen Machtmittel, die ihm in strafrechtlicher Beziehung zur Verfügung stehen, in den Dienst des Koalitionsrechtes stellt.

Auch in der auswärtigen Literatur und Gesetzgebung finden wir hierüber recht interessantes Material. Am 4. April 1892 nahm die zweite französische Kammer, um den offenen Krieg der Unternehmerverbände gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und damit gegen das Gesetz zu verhindern, den Antrag an, die Arbeitgeber zu bestrafen, die Arbeiter entlassen oder nicht ein-

stellen, weil sie einer Gewerkschaft oder einem sonstigen, dem Unternehmertum mißliebigen Verein angehören. In der zur Durchberatung des schweizerischen Strafgesetzentwurfs eingesetzten Expertenkommission des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements traten verschiedene Redner, darunter Prof. Zürcher (Zürich) und Vogelsanger lebhaft dafür ein, daß der Arbeitgeber bestraft wird, der einen Angriff auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter unternimmt. Wir haben, sagt Zürcher, so viele Bestimmungen aufgenommen, durch die den Rechtsgütern der Besitzenden Strafschutz gewährt wird, daß es billig ist, auch die Interessen der Besitzlosen zu schützen. Es muß verhindert werden, daß die Angriffe auf die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter schamlos und vor aller Öffentlichkeit betrieben werden. Weiter würde damit erreicht, daß solche Verträge, die auf Unterdrückung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter abzielen, von den Gerichten als unsittlich betrachtet werden müßten und keinen privatrechtlichen Schutz mehr genießen.

Es muß jedoch hier mit großer Vorsicht verfahren werden. Ein plumpes Vorgehen würde mehr schaden wie nützen, insbesondere in der Praxis dazu dienen, lediglich den gelben Organisationen Schutz zu verschaffen. Denn auch diese behaupten ja, daß sie wahre Arbeiterorganisationen seien. Rechtlich ihnen diesen Charakter abzusprechen, dürfte nicht möglich erscheinen.

Wie gefährlich ungeschicktes Vorgehen nach der angegebenen Richtung hin wirken kann, dafür liefert den besten Beweis der vielfach erwähnte Gegenentwurf der Professoren Kahl usw. Hier wird, um die Freiheit der Koalition gegen rechtswidrige Einwirkung derjenigen zu sichern, gegen welche die Vereinbarungen gerichtet sind, (Begründung Seite 263 und 264) im § 278 vorgeschlagen, den § 153 der Gewerbeordnung folgendermaßen zu fassen:

> „Wer . . . einen anderen durch Gewalt oder Drohung, durch Beleidigung oder Verrufserklärung nötigt oder hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Änderung des Arbeitsvertrages ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft."

Wie unglückselig diese Vorschrift trotz allen guten Willens gefaßt ist, wird sofort klar, wenn man sich folgendes vergegenwärtigt:

Das Reichsgericht verfiel bekanntlich auf den unbegreiflichen, das ganze Koalitionsrecht mit einem Schlage vernichtenden Einfall, zu erklären, daß mit dem Tatbestandmerkmal des § 153: „Folge leisten" der Zwang gemeint sei, der von einer Koalition gegen den Gegner im Lohnkampf ausgeübt wird, um ihn zur Bewilligung der von der Koalition aufgestellten Forderungen zu bestimmen. (Vgl. Bd. 30, S. 359, Bd. 36, S. 236.) Diese Rechtsprechung hebt das Koalitionsrecht einfach auf. Eine Arbeitseinstellung, bei der nicht ein Zwang gegen den Gegner im Lohnkampf geübt wird und geübt werden soll, ist schwer denkbar. Besteht doch darin gerade der Zweck des vom Gesetzgeber gestatteten Streiks, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachteilen zu veranlassen, die von den Streikenden erstrebte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Den § 153 auf das Verhältnis von Arbeiter zu Arbeitgeber beziehen, heißt also in Wahrheit, die Teilnahme am Streik überhaupt unter Strafe stellen. In der Reichstagssitzung vom 20. April 1907 ereignete sich nun, wie bekannt ist, der interessante Fall, daß der Staatssekretär des Reichsjustizamtes von der Tribüne des Reichstages herab die Rechtsprechung des Reichsgerichts als bedenklich bezeichnete. Der Staatssekretär fügte hinzu, daß das Reichsjustizamt Veranlassung genommen habe, über die bestehenden Zweifel die Reichsanwaltschaft zu informieren, damit das Reichsgericht alle Fragen noch einmal überdenke. Das Reichsgericht hat darauf seine verfehlte Ansicht aufgegeben. Es hielt zwar unter allerlei juristisch recht unklaren Verklausulierungen theoretisch seinen Standpunkt aufrecht, praktisch jedoch kam es zu dem Ergebnis, daß Versuche, den Gegner im Lohnkampf zur Bewilligung der an ihn gestellten Forderungen zu bewegen, nicht unter den § 153 fallen können. (Entscheidungen Bd. 40 S. 226.) Sprachlich und inhaltlich sehr viel klarer, einfacher und dem natürlichen Rechtsgefühl sofort einleuchtend sind die Ausführungen des Kammergerichts in Goltdammer's Archiv Bd. 46 S. 372. Die frühere

falsche, vom Reichsgericht aufgegebene Rechtsprechung würde nun durch die Fassung, die der Kahl'sche Gegenentwurf im § 278 gibt, mit aller Schärfe legalisiert und damit das Koalitionsrecht vernichtet werden. Es wird dies alles hier angeführt, um zu zeigen, wie vorsichtig man vorgehen muß, wenn man eine Bestrafung der Hinderung des Koalitionsrechtes vornehmen will. Jedes Ungeschick kann hier den umgekehrten Erfolg als den gewünschten haben. Eine Vorschrift ist nur brauchbar, wenn sie ganz klar zum Ausdruck bringt, daß bestraft wird lediglich der Arbeitgeber oder sein Vertreter, der einen Arbeiter durch Gewalt oder Drohung, durch Beleidigung oder Verrufserklärung nötigt oder hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Änderung des Arbeitsvertrages ist.

Eine solche Vorschrift erscheint aus den vorangegebenen Gründen erforderlich, nachdem die Versuche, dem Arbeiter das Koalitionsrecht zu nehmen, allmählich von dem Unternehmertum in ein nicht mehr länger erträgliches System gebracht worden sind. (Vergleiche hierzu Heinemann, Arbeiterrechts-Beilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 4 vom 12. April 1913 S. 51 ff.). Würde eine Vorschrift, wie sie im vorstehenden vorgeschlagen ist, in das Strafgesetzbuch aufgenommen — übrigens unter Wahrung der vollen Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeiter —, so wäre dies die wirksamste Erfüllung der von dem Deutschen Kaiser bei Eröffnung des Staatsrats im Februar 1890 aufgestellten Forderung des den Arbeitern zu gewährenden Schutzes „gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskräfte".

## XI. Das summarische Verfahren.

In diesem Zusammenhang ist endlich noch ein strafprozessualer Gesichtspunkt zu erörtern. Um den angeblichen Ausschreitungen der Streikenden entgegenzutreten, ist vielfach von Unternehmerseite aus vorgeschlagen, eine möglichst schnelle Strafjustiz einzu-

führen, damit die Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folge. Um dieses Ziel zu erreichen, schlug der von der Reichsregierung im Jahre 1909 veröffentlichte Entwurf zur Strafprozeßordnung vor, das sog. abgekürzte oder summarische Verfahren zu erweitern. Die Vorschläge gingen im wesentlichen dahin: Bei Übertretungen ohne jede Ausnahme und bei den meisten Vergehen soll, sofern der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen und vorläufig festgenommen ist oder sofern der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, auf Verlangen des Staatsanwaltes der Angeklagte in einem abgekürzten Verfahren abgeurteilt werden. Dies findet in allen Fällen, also auch für die Vergehen, vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen statt. Die Staatsanwaltschaft führt den Beschuldigten ohne Einreichung einer Anklageschrift dem Amtsrichter mit dem Antrage auf sofortige Aburteilung vor. Dieser teilt dem Angeklagten mündlich mit, was ihm zur Last gelegt wird, und schreitet sodann sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung, wobei er zugleich auch über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten entscheidet. Ob dieser seine Zustimmung zu der mit ihm vorgenommenen Prozedur gibt, ist ohne Bedeutung. Sie findet auch gegen seinen ausdrücklichen Widerspruch statt. Die zur Beratung der Lex Rintelen vom Reichstag gewählte Kommission machte seinerzeit nach reiflicher Beratung die Anwendung des summarischen Verfahrens von der Einwilligung des Angeklagten abhängig. Diese Voraussetzung muß sich in einem Rechtsstaate von selbst verstehen. Für die Behandlung der sog. Streikdelikte ist der Punkt von erheblicher Bedeutung. Man werde sich nur klar, wie das summarische Verfahren hier in der Praxis vor sich gehen würde. Ein Gewerkschaftsführer tut in einer Versammlung der Streikenden einen Ausspruch, in dem der überwachende Beamte irgendeine Straftat findet, oder ein sog. Arbeitswilliger tritt an einen Beamten oder einen Vertreter des Arbeitsgebers heran mit der Anschuldigung, ein Streikposten habe ein beleidigendes Wort zu ihm gesagt. Der auf frischer Tat ergriffene Redner oder der Streikposten werden vorläufig festgenommen und

sodann dem zuständigen Amtsgericht von der Staatsanwaltschaft zur sofortigen Aburteilung vorgeführt. Als einzige Tatzeugen ladet die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung den Beamten und den Arbeitswilligen. Namen von Gegenzeugen oder sonstiges Verteidigungsmaterial kann sich der seiner Freiheit Beraubte nicht verschaffen. Auch einen Verteidiger sich anzunehmen, ist er nicht in der Lage, denn innerhalb 24 Stunden findet die Hauptverhandlung statt, aber ungefähr soviel Zeit dauert es bei unserem bürokratischen Geschäftsgang, bis die Bitte des Angeklagten um Briefpapier, auf dem er einen Rechtsanwalt um seinen Besuch ersuchen will, an die zuständige Stelle gelangt ist. So herrlich für den Angeklagten vorbereitet, gelangt die vielleicht in tatsächlicher und noch mehr in rechtlicher Beziehung äußerst kompliziert liegende Sache zur Hauptverhandlung. Hier kann dann der Einzelrichter, oft ein ganz junger Assessor, eine jahrelange Gefängnisstrafe verhängen.

Und aus welchem inneren Grunde soll diese ganze überhastete, alle sonst für notwendig erachteten Garantien eines geordneten Gerichtsverfahrens außer acht lassende Prozedur zur Anwendung gelangen? Allein aus dem zufälligen und rein äußerlichen Grunde, weil der Angeklagte auf frischer Tat betroffen ist — übrigens ein Rechtsbegriff, der der schärfsten begrifflichen Fassung bedürfen würde, sofern seine Annahme nicht in das Belieben der Anklagebehörde gelegt werden soll. (Vgl. hierzu Mamroth, Die Gefahren der neuen Novelle zum Gerichtsverfassungs-Gesetz usw., Breslau 1894, S. 10 ff.) Noch viel bedenklicher ist es, an die Tatsache des Geständnisses ohne weiteres die Zulassung des summarischen Verfahrens zu knüpfen.

Zu der Beurteilung einer Strafsache gehört oft die Lösung sehr schwieriger richterlicher Zweifelsfragen, so daß damit, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tatsachen zugibt, der Fall in keiner Weise entschieden und es daher wenig angebracht ist, nur wegen des Zugeständnisses der Tatsachen der Anklage jede Verteidigungsmöglichkeit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Mag allenfalls bei den sogenannten gemeinen Verbrechen ein ab-

gekürztes Verfahren im Falle des Geständnisses des Beschuldigten unter Umständen unschädlich sein, so liegt die Sache anders bei allen in das politische oder gewerkschaftliche Gebiet hinübergreifenden Anklagen. Wir wissen, welche Ausdehnung die Auslegung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gerade bei den hier in Frage kommenden Vergehen erfahren hat. Bei Gelegenheit der Erörterung der Erpressung, des § 153 Gewerbeordnung und des groben Unfugs ist dies im vorstehenden angedeutet. In allen diesen Fällen stehen die Tatsachen fest, die rechtliche und soziale Wertung, die ihnen die Anklage geben will, ist es, wogegen sich die Angeklagten sträuben. Gegen die Gefährlichkeit des summarischen Verfahrens hat Binding in seiner Schrift: Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (Berlin, Karl Heymann) mit den durchschlagendsten Argumenten angekämpft und mit bitterem Hohn den Vorschlag gemacht, man möchte doch auch ja nicht die Errichtung gerichtlicher Nachtstationen vergessen, denn wacht der Verbrecher, so muß auch das Gericht wachen, und, ehe der Tag graut, kann dann der Verbrecher seine Strafe zu verbüßen beginnen. Mit ähnlicher Ironie empfahl einmal von Bar in der „Nation" 1895 Nr. 17 S. 240 die gesetzliche Einführung der Lynchjustiz. Sie nähme noch kürzere Zeit in Anspruch und biete keineswegs geringere Garantien als das summarische Verfahren, da auch dieses dem Richter keine Möglichkeit gäbe, ein sachgemäßes Urteil zu fällen.

Wirkt auch das summarische Verfahren bei Vergehen mit Rücksicht auf die Höhe der hier in Betracht kommenden Strafen in seiner Ungerechtigkeit und Härte besonders sinnfällig und abstoßend, so ist es nicht minder gefährlich bei Übertretungen. Hier ist das Gebiet, auf dem all die kleinen polizeilichen Nadelstiche der aufstrebenden Arbeiterbewegung versetzt worden sind: vom Vereinsgesetz und den Überbleibseln des Preußischen Preßgesetzes an bis hinunter zu den Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, den gegen die Streikposten sich richtenden Straßenpolizeireglements, den Verboten be-

treffend die Veranstaltung von Kollekten, den Polizeiverordnungen über die Polizeistunde, dem Plakatwesen, dem Boykott usw. bis ins unendliche.

Alle diese Vorschriften bilden die Mittel und Mittelchen, durch die der Arbeiterbewegung die unsäglichsten Schwierigkeiten von der Polizei oft gemacht worden sind, sie alle richten ihre Spitze gegen die Betätigung einer unbequemen politischen oder gewerkschaftlichen Gesinnung. Nirgends ist daher weniger als auf diesem Gebiet, auf dem, insoweit es sich um Polizeiverordnungen handelt, die Verwaltungsbehörde sogar der einzige gesetzgebende Faktor ist, ein Verfahren angebracht, das nicht mit allen sonst vom Gesetz als notwendig anerkannten Sicherungen umgeben ist.

Aus diesen Gründen müssen wir im Interesse der Koalitionsfreiheit die Forderung erheben, daß das summarische Verfahren nicht weiter ausgedehnt wird, als dies die geltende Reichsstrafprozeßordnung tut. Sie ist also an dieser Stelle nicht zu ändern. Ganz im Gegenteil. Bei dem letzten großen Bergarbeiterstreik im Ruhrreviere 1912 wurde bittere Klage darüber geführt, daß das Tempo in den massenhaft anhängig gemachten Prozessen ein derartig beschleunigtes war, daß den Angeklagten, die zumeist in Untersuchungshaft saßen, heute die Anklageschrift zuging und morgen schon der Termin stattfand. Im Landgerichtsbezirk Bochum wurde fast sämtlichen Inhaftierten zur Unterschrift ein Revers vorgelegt, durch den sie auf die einwöchige Frist verzichteten, die zwischen Zustellung der Ladung, die zumeist zugleich mit Zustellung der Anklageschrift erfolgte, und der Hauptverhandlung liegen muß. So war es möglich, daß Leute binnen 3 oder 4 Tagen verhaftet, angeklagt und verurteilt wurden. Die Folge dieses Verfahrens war, daß die Beklagten (vielfach junge Burschen, Frauen und im übrigen meistens Polen) keinerlei Anstalten zu ihrer Verteidigung treffen konnten, auch in der Hauptverhandlung ohne Verteidiger und hilflos dastanden. Die Angehörigen der Angeklagten erfuhren bei diesem vielfach mit dem Standrecht verglichenen Verfahren meist nicht einmal recht-

zeitig den Termin. Sie konnten deshalb auch keinen Anwalt besorgen, selbst wenn sie das Geld dazu hatten. In einem sehr beachtenswerten Artikel im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 15 vom 13. 4. 1912 S. 217 ff. wird der Gang der Streikprozesse im Ruhrrevier eingehend geschildert. Dort wird an der Hand der Tatsachen dargelegt, daß die damals ganz allgemein im Ruhrrevier beliebte Verkürzung der Ladungsfrist ein ungeheures Unrecht gegen den Angeklagten war. „Denn sie geschieht auf Kosten seines wichtigsten Rechts, der Verteidigung, und bedeutet seine Wehrlosmachung."

Der Berliner Anwaltsverein hat seinerzeit bei der Beratung des Entwurfs zur Strafprozeßordnung eingehende Vorschläge dahin gemacht, daß das summarische Verfahren über das geltende Recht hinaus mit besonderen Rechtsgarantien umgeben werden muß (Änderungsvorschläge zum Entwurf einer Strafprozeßordnung. Veröffentlicht vom Berliner Anwaltsverein. Berlin, Karl Heymann, 1909). Hierauf soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hier genügt es hervorzuheben, daß bereits das geltende Recht so scharfe Waffen gegen den Rechtsbrecher liefert, daß auch der Freund straffster staatlicher Ordnung sich damit begnügen kann.

## XII. Leitsätze.

Wir fassen das Vorstehende in folgende Leitsätze zusammen:

1. Um das Koalitionsrecht gegen die ihm vom § 253 Strafgesetzbuchs (Erpressung) drohende Gefahr zu schützen, ist dem Paragraphen folgender Inhalt zu geben: „Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs

charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich bereits gesetzwidrig sind oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Übel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll."

2. Die §§ 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung), 126 (Landzwang) sind in der vom Reichsstrafgesetzbuch diesen Verbrechen gegebenen Fassung beizubehalten. Diese Fassungen verdienen den Vorzug vor den Vorschlägen der modernen deutschen Strafgesetzentwürfe, die an die Stelle der klaren und scharfen Begriffsbestimmungen des geltenden Rechts dehnbare Kautschukvorschriften setzen. Das aber ist der schwerste Fehler, den ein Strafgesetz machen kann, und daher im Interesse der gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes, der Rechtssicherheit der Staatsbürger, der Autorität der Rechtspflege und ihrer Träger sowie der Wirkung der Strafjustiz entschieden zu bekämpfen.

3. Die von den modernen Strafgesetzentwürfen in Vorschlag gebrachte Kriminalstrafe für die Arbeitseinstellung in den sogenannten gemeinnötigen Betrieben ist in jeder Gestalt und Form abzulehnen.

4. Der grobe Unfug (§ 360 [11]) ist vom Gesetz zu definieren. Die Definition muß in Gemäßheit der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdruck bringen, daß grober Unfug nur vorliegt, wenn der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung durch unmittelbare Belästigung des Publikums gestört oder gefährdet wird.

5. Hinsichtlich der Bestrafung des Vertragsbruches sind die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften nicht zu ändern.

6. § 153 der Reichsgewerbeordnung ist zu streichen.

7. Dem Reichsstrafgesetzbuch ist die folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter, sowie der Arbeiter, welcher einen Arbeitgeber durch Gewalt oder Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder solchen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Änderung des Arbeitsvertrages ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar."

8. Das summarische Verfahren ist über das in der Reichsstrafprozeßordnung schon gegebene Maß hinaus nicht auszudehnen.

H. Bätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. S.

HN
449
G4
Heft 56

Gesellschaft für Soziale
Reform, Berlin
Schriften

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY